

VERKEHRS JURIST

INHALT

Zu aktuellen Themen

Das unterschätzte Schmerzensgeld 1

Rechtsprechung

Fahrrad ohne Helm 3
Unwirksamer Haftungsvorbehalt in AGB 5
Sachverständigenkosten 7
Feuerwehrkosten 10
Verkehrssicherungspflicht für Tieferlegung 13
Restwert in der Kasko 14
Aufsichtspflicht und § 830 BGB 16
Rollstuhl vs. Fußgänger 18
Kein Überholverbot 20
Gefährliches Linksabbiegen 23
Durchsuchung/Beschlagnahme
im Bußgeldverfahren 24
VGH zum FAER 24

Verkehrsrecht in Kürze

Haftung im Kreisverkehr 27
Restwert und Obliegenheit 27
Stuhlrand kein Notstand 27
Anscheinsbeweis rückwärts 27
HIS-Datenbank 27
Abtretung konkludent genehmigt 27
„Trotzdem 130 %“ 27
Aktivlegitimation 27
Bei OWi Mittelgebühren 28
Alkohol in der Kasko 28
Auffahrunfall auf Ausfahrspur 28
Kein Fahrverbot 28

Buchbesprechungen

Der neue Bußgeldkatalog 28

Das unterschätzte Schmerzensgeld

Die Problematik der Schmerzensgeldbemessung ist für den Verkehrsjuristen kein neues Thema. In der verkehrsanwaltlichen Tätigkeit stellt sie eine Art „Alltagsgeschäft“ dar – deshalb kann auf die Möglichkeiten, die sich im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung bieten, nicht oft genug hingewiesen werden.

Rechtsanwälte, die mit der Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen Geschädigter beauftragt sind, tun sich mit der Bemessung der Höhe regelmäßig schwer. Dies wird jeder bestätigen können, der im Einzelfall schon einmal nach Entscheidungen gesucht hat, die der gerade vorliegenden Konstellation gerecht werden und bei der Bemessung Orientierung geben sollen. Deshalb wird häufig schematisch auf die gängigen Tabellenwerke zurückgegriffen, deren Anwendung zwar zunächst zweckmäßig erscheint, in deren Kategorien sich der jeweilige Einzelfall jedoch auch in aller Regel nur schwer oder mit erheblichen Ungerechtfertigten Einbußen für den Mandanten (und den Rechtsanwalt) „pressen“ lässt.

Grundlagen der Bemessung

Schmerzensgeld soll der Höhe nach – dem Willen des Gesetzgebers entsprechend – eine billige Entschädigung für immaterielle Verletzungen des Körpers und der Gesundheit gewähren (§ 253 Abs. 2 BGB). Bereits aus der grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1955, GSZ 1/55, ergibt sich die Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Anspruchs auf Schmerzensgeld; die darin enthaltenen Kriterien haben bis heute nichts von ihrer Geltung eingebüßt:

„Der Zweck des Anspruchs ist der Ausgleich für die erlittene Beeinträchtigung. Diese lässt sich jedoch nicht streng

rechnerisch ermitteln. Den zugrunde liegenden Gedanken könnte man etwa dahin formulieren, dass der Schädiger, der dem Geschädigten über den Vermögensschaden hinaus das Leben schwer gemacht hat, nun durch seine Leistung dazu helfen soll, es ihm im Rahmen des Möglichen wieder leichter zu machen. Im Hinblick auf diese Zweckbestimmung des Schmerzensgeldes bildet die Rücksicht auf Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentlichste Grundlage bei der Ausmessung der billigen Entschädigung. Der für einen Ausgleich erforderliche Geldbetrag hängt daher in erster Linie von dem Umfang dieser Schäden ab.“

Die Entschädigung ist nach § 287 ZPO zu schätzen, wobei der Rechtsbegriff der „billigen Entschädigung“ eine differenzierte Bemessung im Einzelfall ermöglicht. Bei der Bemessung sind sämtliche objektiv, d.h. nach den Kenntnissen und Erfahrungen eines Sachkundigen, erkennbaren und nicht fernliegenden künftigen Auswirkungen der Verletzung zu berücksichtigen, wobei – wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2006 (VI ZR 322/04) klargestellt hat – sich auch die Frage, ob Verletzungsfolgen während der Zuerkennung eines Schmerzensgeldes bereits erkennbar waren, nach diesem Maßstab richtet.

Kriterien der Bemessung

Maßgebliche Umstände hinsichtlich der Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes sind die durch den Unfall hervorgerufenen Verletzungen (Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen, Vorliegen eines Dauerschadens), ihre Versorgung (Notwendigkeit von Krankenhausaufenthalten oder ambulanten Behandlungen und deren Dauer, Anzahl von Behandlungen und Operationen, Art und Weise des Heilungsverlaufs), die künftigen gesundheitlichen Risiken sowie ihre fortbestehenden Auswirkungen auf den Verletzten sowohl in physischer (Behinderung, Entstellung, Schmerzen) und psychischer (Neurosen, Psychosen, Depressionen, Kontaktprobleme, verminderte Heiratschance) Hinsicht als auch auf sein berufliches (Ausbildungsänderung oder abbruch, verminderte Chancen bei der Berufswahl) und soziales (Sport, Hobby, Ehe, Zerbrechen einer Familie) Leben, wobei auch das Alter des Verletzten eine Rolle spielt.

Der Genugtuungsfunktion kommt gegenüber der Ausgleichsfunktion bei Straßenverkehrsdelikten ein erheblich geringeres Gewicht zu – hier ist der Verschuldensgrad zu berücksichtigen.

Kritik an den Tabellenwerken

Mag man die Entscheidungen der Tabellenwerke aufseiten des Gerichts als Orientierungshilfe heranziehen – was möglich ist, nach dem Bundesgerichtshof dürfen die bisher gewonnenen Maßstäbe den „Ausgangspunkt“ für die tatrichterlichen Erwägungen zur Schmerzensgeldbemessung bilden – so sind bei dieser Orientierung aus Sicht des Rechtsanwalts einige wesentliche Gesichtspunkte zu beachten:

Die Tabellenwerke enthalten häufig veraltete Entscheidungen, die sich zwischenzeitlich überholt und sich möglicherweise selbst an noch älteren Entscheidungen orientiert haben. Zudem ist bei diesen älteren Entscheidungen die seitdem eingetretene Geldentwertung zu beachten, ein Umstand, der – wenn überhaupt – nur in zu geringem Maße Berücksichtigung findet. Ein weiterer nicht auszuschließender Gesichtspunkt ist die Möglichkeit, dass die Autoren bei Aufnahme der Entscheidungen in die Tabellenwerke eine Vorauswahl der Entscheidungen vorgenommen haben könnten: Jährlich werden lediglich etwa 3.000 Entscheidungen veröffentlicht, beim Hundertfachen von auftretenden Verletzungen im Verkehrsbereich. Außergerichtlich regulierte Fälle – und diese dürften die häufigste Gestaltung der Schmerzensgeldregulierung darstellen – werden von den Tabellenwerken ebenso wenig erfasst wie gerichtliche Vergleiche: Oftmals aber sehen sich Versicherer im Rahmen von Vergleichen dazu veranlasst, höhere Schmerzensgeldbeträge zu bezahlen, um eine gerichtliche Entscheidung zu vermeiden.

Dies führt dazu, dass die Höhe der gezahlten Schmerzensgelder – mit Ausnahme der Schwerstverletzungen – im Ergebnistendenziell mit der Zeit immer geringer ausfallen muss.

Vom Gericht wird aber verlangt, dass es sich mit diesen für die Schmerzensgeldbemessung maßgeblichen Umständen auseinandersetzt und sowohl die festgestellten Tatsachen als auch ihre Auswirkungen für die Bemessung darlegt. Hierzu genügt der

Verweis auf andere Entscheidungen aus Tabellenwerken nicht; abzustellen ist (so ebenfalls der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 1955) auf den jeweils vorliegenden konkreten Einzelfall.

Rechtsanwaltstätigkeit anhand der Kriterien

Aus anwaltlicher Sicht erscheint es daher und aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Kriterien hilfreich, den Mandanten seine Beeinträchtigungen für den gesamten maßgeblichen Zeitraum und auch für die verschiedenen Lebensbereiche notieren zu lassen. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung für den notwendigen substantiierten Vortrag dar, der sämtliche maßgeblichen Kriterien des Einzelfalls darstellen und darüber hinaus auch den Hinweise enthalten sollte, dass die Tabellenwerke keinerlei Bindungswirkung besitzen, keine Ober- oder Untergrenze enthalten und das richterliche Ermessen auch nicht im Sinne eines „Rahmens“ begrenzen. Sie können lediglich informativen Charakter haben. Soll das Gericht veranlasst werden, den aus dem Tabellenwerk ersichtlichen „Rahmen“ in gewünschter Richtung zu verlassen, so hängt dies vor allen Dingen von der Überzeugungskraft der Argumente ab, die dem Gericht geboten werden.

Die in der Praxis häufig dürftigen Begründungen der Gerichte zum Schmerzensgeld entsprechen leider oftmals den Formulierungen der klagenden Rechtsanwälte. Um das Gericht hier entgegen einer schematischen Heranziehung von „Vergleichsentscheidungen“ in die gewünschte Richtung zu bewegen, sollten die geschilderten Kriterien so eingebracht werden, dass das Gericht nicht umhin kommt, sich mit diesen auch zu befassen.

Daneben – weil vorauszusehen ist, dass sich das Gericht mit einem entsprechenden Tabellenwerk „bewaffnen“ wird – ist es unumgänglich, auch hierzu Stellung zu nehmen und auf die oben dargestellten Bedenken hinzuweisen. Möglicherweise lassen sich auch andere, nicht in den Tabellenwerken enthaltene Entscheidungen vorbringen, die dem Mandanten günstiger sind.

Weiterhin sollten die aus dem Verhalten des Ersatzpflichtigen – also in der Regel des gegnerischen Versicherers – resultierenden weiteren Kriterien, die zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldes führen können, nicht außer Acht gelassen werden. Sie sind in der Praxis häufiger anzutreffen. So erhöht nach der Rechtsprechung ein „zögerliches Regulierungsverhalten“ zusammen mit besonderen, den Geschädigten belastenden Umständen den Schmerzensgeldanspruch ebenso wie die grundlose Verweigerung jeglicher Vorschusszahlungen oder die Zahlung extrem niedriger Vorschüsse über einen langen Zeitraum trotz klarer Haftung. Auch ein über die legitime Rechtsverteidigung hinausgehendes, herabwürdigendes Verhalten des Versicherers (bspw. demütigender und bagatelisierender Vortrag) kann erhöhend anzusetzen sein.

Fazit: Hin zu mehr Einzelfallbetrachtung

Die Schmerzensgeldbemessung stellt in der Unfallregulierung einen unterschätzten Bereich dar. Hier sind Verkehrsanwälte gefragt, durch eine Abkehr von der schematischen Festle-

gung anhand der gängigen Tabellenwerke und eine ausführliche Substantiierung der geforderten Schmerzensgeldhöhe im jeweiligen Einzelfall anhand der vom Bundesgerichtshof bereits im Jahr 1955 grundsätzlich festgelegten Kriterien gerichtliche Entscheidungen mit herbeizuführen, welche der tendenziellen Entwicklung der Verringerung der zugesprochenen Schmerzensgeldbeträge entgegenwirken. Im Hinblick auf Gerechtigkeitsabwägungen ist die eingehende Einzelfallbetrachtung durch nichts zu ersetzen, da jeder Einzelfall eine Vielzahl an individuellen Besonderheiten aufweist, die es in die Bemessung einzubeziehen gilt.

Rechtsanwalt Sammy Urcun, Stuttgart

Fahrrad ohne Helm

Urteil des BGH v. 17.06.2014 – VI ZR 281/13 –

Der Schadensersatzanspruch eines Radfahrers, der im Straßenverkehr bei einem Verkehrsunfall Kopfverletzungen erlitten hat, die durch das Tragen eines Schutzhelms zwar nicht verhindert, wohl aber hätten gemildert werden können, ist jedenfalls bei Unfallereignissen bis zum Jahr 2011 grundsätzlich nicht wegen Mitverschuldens gem. § 9 StVG, § 254 I BGB gemindert.

■ Aus den Gründen:

II. Die Auffassung des BerGer., die Ansprüche der Kl. auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens gem. §§ 7, 18 StVG – bezüglich der Bekl. zu 2 i.V.m. § 115 VVG – seien wegen Mitverschuldens gem. § 9 StVG, § 254 I BGB gemindert, weil die Kl. keinen Fahrradhelm getragen habe, hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

I. Die Entscheidung über eine Haftungsverteilung im Rahmen des § 254 BGB ist allerdings grundsätzlich Sache des Tatrichters und im Revisionsverfahren nur darauf zu überprüfen, ob dieser alle in Betracht kommenden Umstände vollständig und richtig berücksichtigt und der Abwägung rechtlich zulässige Erwägungen zugrunde gelegt hat (vgl. Senat, NJW-RR 1988, 1373 = VersR 1988, 1238 [1239]; NJW 2002, 1643 = VersR 2002, 613 [615 f.]; NJW 2003, 1929 = VersR 2003, 783 [785 f.] und NJW 2012, 2027 = NZV 2012, 478 Rn. 6, jew. m.w.N.; BGH, NJW 2000, 217 [219] und NJW 2000, 280 [281 f.]). In erster Linie ist hierbei nach der ständigen Rechtsprechung des BGH das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben (Senat, NJW-RR 2012, 157 = VersR 2011, 1540 Rn. 14 m.w.N.).

Nach den vom BerGer. getroffenen und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen war das Nichttragen eines Fahrradhelms ursächlich für das Ausmaß der von der Kl. erlittenen

Kopfverletzungen. Ein Helm hätte das bei dem Sturz erlittene Schädel-Hirn-Trauma zwar nicht verhindern können. Ein Helm habe aber die Funktion einer Knautschzone, welche die stumpf einwirkenden Energien absorbiere. Die Kraft des Aufpralls werde auf eine größere Fläche verteilt und dadurch abgemildert. Im vorliegenden Fall hätte ein Fahrradhelm die Verletzungsfolgen deshalb zumindest in einem gewissen Umfang verringern können.

2. Die durch das Nichttragen eines Fahrradhelms begründete objektive Mitverursachung hinsichtlich des Ausmaßes der von der Kl. erlittenen Verletzungen führt entgegen der Auffassung des BerGer. jedoch nicht zu einer Anspruchskürzung gem. § 254 I BGB.

a) Der Vorschrift des § 254 BGB liegt der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, dass der Geschädigte für jeden Schaden mitverantwortlich ist, bei dessen Entstehung er in zurechenbarer Weise mitgewirkt hat (vgl. BGHZ 135, 235 [240] = NJW 1997, 2234 m.w.N.). § 254 BGB ist eine Ausprägung des in § 242 BGB festgelegten Grundsatzes von Treu und Glauben (Senat, BGHZ 34, 355 [363 f.] = NJW 1961, 655, und NJW 1982, 168 = VersR 1981, 1178 [1179] m.w.N.). Da die Rechtsordnung eine Selbstgefährdung und Selbstbeschädigung nicht verbietet, geht es im Rahmen von § 254 BGB nicht um eine rechtswidrige Verletzung einer gegenüber einem anderen oder gegenüber der Allgemeinheit bestehenden Rechtspflicht, sondern nur um einen Verstoß gegen Gebote der eigenen Interessenwahrnehmung, also um die Verletzung einer sich selbst gegenüber bestehenden Obliegenheit (vgl. Senat, NJW 2010, 927 = VersR 2010, 270 Rn. 16 m.w.N.; BGHZ 57, 137 [145] = NJW 1972, 250; BGHZ 135, 235 = NJW 1997, 2234 und NJW 1999, 3627 = VersR 2000, 474). Die vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Anspruchsminderung des Geschädigten beruht auf der Überlegung, dass jemand, der diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, auch den Verlust oder die Kürzung seiner Ansprüche hinnehmen muss (vgl. Senat, BGHZ 9, 316 [318 f.] = NJW 1953, 977), weil es im Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem unbillig erscheint, dass jemand für den von ihm erlittenen Schaden trotz eigener Mitverantwortung vollen Ersatz fordert (vgl. Senat, BGHZ 34, 355 = NJW 1961, 655 und NJW 1982, 168; BGH, NJW-RR 1998, 1723 = VersR 1998, 1443 [1445]). Eine Anspruchskürzung gem. § 254 I BGB hängt nicht davon ab, dass der Geschädigte eine Rechtspflicht verletzt hat (vgl. MüKoBGB/Oetker, 6. Aufl., § 254 Rn. 3 m.w.N.). Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass er gegen eine gesetzliche Vorschrift (vgl. Senat, NJW 1979, 980 = VersR 1979, 369 m.w.N.) oder eine andere Verhaltensanweisung wie etwa eine Unfallverhütungsvorschrift verstoßen hat (vgl. Senat, VersR 1970, 469 [470] = BeckRS 1970, 30387908; NJW 1983, 1380 = VersR 1983, 440 und NJW 1987, 2445 = VersR 1987, 781).

b) Ein Mitverschulden des Verletzten i.S.v. § 254 I BGB ist bereits dann anzunehmen, wenn dieser diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt (stRspr, vgl. etwa Senat, BGHZ 9, 316 = NJW 1953, 977; BGHZ 35, 317 [321]

= NJW 1961, 1966; VersR 1961, 561 [562]; NJW 1965, 1708 = VersR 1965, 816 [817] und NJW 1978, 2024 = VersR 1978, 923 [924]). Er muss sich „verkehrsrichtig“ verhalten, was sich nicht nur durch die geschriebenen Regeln der Straßenverkehrsordnung bestimmt, sondern durch die konkreten Umstände und Gefahren im Verkehr sowie nach dem, was den Verkehrsteilnehmern zumutbar ist, um diese Gefahr möglichst gering zu halten (Senat, NJW 1979, 980 = VersR 1979, 369 [370] und NJW 1979, 1367 = VersR 1979, 532). Danach würde es für eine Mithaftung der Kl. ausreichen, wenn für Radfahrer das Tragen von Schutzhelmen zur Unfallzeit im Jahr 2011 nach allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz erforderlich war.

c) Das BerGer. nimmt an, dass dies der Fall gewesen sei. Es meint, das allgemeine Verkehrsbewusstsein in Bezug auf das Tragen von Schutzhelmen beim Fahrradfahren habe sich in den letzten Jahren stark gewandelt, weshalb nach dem heutigen Erkenntnisstand grundsätzlich davon ausgegangen werden könne, dass ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens beim Radfahren einen Helm trage, wenn er sich in den öffentlichen Straßenverkehr begeben. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision mit Erfolg.

aa) Das BerGer. stützt seine Beurteilung im Wesentlichen auf Überlegungen hinsichtlich des besonderen Verletzungsrisikos, dem Radfahrer im Straßenverkehr heute ausgesetzt seien. Allein mit dem Verletzungsrisiko und der Kenntnis davon lässt sich ein verkehrsgerechtes Verhalten jedoch nicht begründen. Auch der heutige Erkenntnisstand hinsichtlich der Möglichkeiten, dem Verletzungsrisiko durch Schutzmaßnahmen zu begegnen, rechtfertigt noch nicht den Schluss, dass ein Radfahrer sich nur dann verkehrsgerecht verhält, wenn er einen Helm trägt. Insoweit mag der Fortschritt der Sicherheitstechnik zwar in gewissem Maße Berücksichtigung finden (vgl. Staudinger/Schiemann, BGB, Neubearb. 2005, § 254 Rn. 51 m.w.N.). Die technische Entwicklung hat aber nur bedingte Aussagekraft für die Beurteilung der Frage, welches Verhalten tatsächlich dem heutigen allgemeinen Verkehrsbewusstsein entspricht.

bb) Der erkennende Senat hat in einer Entscheidung, in der es um die Frage des Mitverschuldens eines Mopedfahrers ging, der bei einem Verkehrsunfall im Jahr 1974 eine Kopfverletzung erlitt, weil er keinen Helm trug, zu den Voraussetzungen für die Annahme eines verkehrsgerechten Verhaltens näher Stellung genommen (Senat, NJW 1979, 980).

Er hat dazu ausgeführt, dass weder die Gefährlichkeit noch das gegenüber früher – nicht zuletzt wegen der zunehmenden Dichte des Verkehrs – bei Mopedfahrern möglicherweise gesteigerte Bewusstsein für solche Gefährdungen ausreichen, um das Fahren ohne Helm als nicht verkehrsgerecht zu bewerten. Zur Beurteilung einer allgemeinen Überzeugung könnten Umfrageergebnisse, Statistiken und amtliche oder nichtamtliche Erhebungen herangezogen werden, die jedoch nicht vorhanden seien. Ohne solche zureichend verlässlichen Unterlagen könne von einer allgemeinen Überzeugung, dass es für einen ordentlichen und gewissenhaften Mopedfahrer zum ei-

genen Schutz in jedem Falle erforderlich sei, auf seinen Fahrten einen Schutzhelm zu tragen, so lange nicht gesprochen werden, als selbst der Verordnungsgesetzgeber, von dem zu dieser Frage gewissenhafte Überlegungen und Nachforschungen erwartet werden könnten, noch Ende 1975 die einschlägigen Gefahren relativiert und die Anordnung entsprechender Anschaffungen der Mopedfahrer im Hinblick darauf noch als unzumutbar angesehen habe. Bei dieser Sachlage habe sich dem verunglückten Mopedfahrer zu damaliger Zeit nicht aufdrängen müssen, dass er zu seinem Schutz einen Helm aufsetzen müsse. Davon abgesehen sei nicht festgestellt, ob gerade in der Umgebung, in der er gewohnt habe, bei Mopedfahrern schon eine entsprechende Übung bestanden habe.

cc) Diese Erwägungen können auch vorliegend zur Beurteilung verkehrsgerechten Verhaltens herangezogen werden. Anders als damals gibt es, worauf die Revision zutreffend hinweist, amtliche Statistiken über die tatsächliche Akzeptanz von Fahrradhelmen. Die Bundesanstalt für Straßenwesen führt seit Mitte der 1970er-Jahre regelmäßig repräsentative Verkehrsbeobachtungen im gesamten Bundesgebiet durch, bei denen jährlich unter anderem das Tragen von Schutzhelmen und Schutzkleidung bei Zweiradbenutzern erfasst wird. Danach trugen im Jahr 2011 über alle Altersgruppen hinweg innerorts elf Prozent der Fahrradfahrer einen Schutzhelm (Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung kompakt 06/12, veröff. auf www.bast.de). Damit sei, so die seinerzeitige Beurteilung seitens der Bundesanstalt für Straßenwesen, die Helmtragequote gegenüber dem Vorjahr (neun Prozent) leicht gestiegen, sie befinde sich aber weiterhin auf niedrigem Niveau. Bei dieser Sachlage ist die Annahme, die Erforderlichkeit des Tragens von Fahrradhelmen habe im Jahr 2011 dem allgemeinen Verkehrsbewusstsein entsprochen, nicht gerechtfertigt.

Allerdings hat der Arbeitskreis IV des 47. Verkehrsgerichtstages 2009 eine Empfehlung beschlossen, in der es unter Nr. 6 heißt: „Teilnehmern am Radfahrverkehr wird das Tragen eines Helms sowie dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen“ (47. VGT 2009, 8). Der Verordnungsgesetzgeber hat aus verkehrspolitischen Erwägungen bislang jedoch bewusst davon abgesehen, eine Helmpflicht für Radfahrer einzuführen. Die Bundesregierung hat im Jahr 2012 auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verkehrssicherheit im Radverkehr erklärt, dass die Freiwilligkeit des Tragens eines Fahrradhelms der Ansatz des gerade verabschiedeten Verkehrssicherheitsprogramms 2011 sei (BT-Drs. 17/8560, 13). Die Einführung einer Helmpflicht wird auch von der derzeitigen Bundesregierung bislang nicht verfolgt. So heißt es im Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode (www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?_blob=publicationFile&v=2, S. 45) zum Thema Fahrradverkehr vielmehr, man wolle darauf hinwirken, dass deutlich mehr Fahrradfahrer Helm tragen. Solche Aussagen und Empfehlungen mögen langfristig dazu beitragen, die Akzeptanz des Tragens von Fahrradhelmen zu erhöhen. Einen Beleg für

ein entsprechendes allgemeines Verkehrsbewusstsein im Jahr 2011 vermögen sie nicht zu liefern.

d) Entgegen der Auffassung des BerGer. ist daher mit der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung und der überwiegenden Auffassung der Literatur daran festzuhalten, dass Schadensersatzansprüche eines Radfahrers, der im Straßenverkehr bei einem Verkehrsunfall Kopfverletzungen erlitten hat, die durch das Tragen eines Schutzhelms zwar nicht verhindert, wohl aber hätten gemildert werden können, jedenfalls bei Unfallereignissen bis zum Jahr 2011 grundsätzlich nicht wegen Mitverschuldens gem. § 9 StVG, § 254 I BGB gemindert sind (vgl. OLG Stuttgart, VRS 97, 15 [18 f.] = BeckRS 1998, 04068; OLG Hamm, VersR 2001, 1257 [1259] = BeckRS 2000, 02632; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2006, 1616; OLG Düsseldorf, NJOZ 2007, 5944 = NZV 2007, 614 [618 f.]; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2008, 266 = NZV 2008, 202 [203 f.] mit Anm. Jahnke, jurisPR-VerkR 1/2008, Anm. 3; OLG Celle, VD 2014, 101 [102 ff.] mit Anm. Wenker, jurisPR-VerkR 5/2014, Anm. 3; Greger/Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5. Aufl., § 22 Rn. 62; Jahnke, FS G. Müller, 2009, 396 m.w.N.; Kettler, Recht für Radfahrer, 3. Aufl., 174 ff.; Hufnagel, DAR 2007, 289 [292]; Kettler, NZV 2007, 603; Prelinger, jurisPR-VerkR 21/2013, Anm. 2 [zum Urte. des BerGer.]; Türpe, VRR 2013, 404 [405 f.; Anm. zum Urte. des BerGer.]; a.A.: Geigel/Knerr, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 2 Rn. 58; Staudinger/Schiemann, § 254 Rn. 51 m.w.N.; vgl. dazu auch Stöhr, zfs 2010, 62 [66]; sowie Scholten, SVR 2012, 161). Inwieweit in Fällen sportlicher Betätigung des Radfahrers das Nichttragen eines Schutzhelms ein Mitverschulden begründen kann (vgl. dazu OLG Düsseldorf, NZV 2007, 614 [618] = NJOZ 2007, 5944; OLG Düsseldorf, NJW 2007, 3075 = NZV 2007, 619 [622]; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2008, 266 [267 f.]; OLG München, Urte. v. 03.03.2011 – 24 U 384/10, BeckRS 2012, 18086; OLG Celle, VD 2014, 101 [102 ff.] mit Anm. Wenker, jurisPR-VerkR 5/2014, Anm. 3; MüKoBGB/Oetker, § 254 Rn. 42 m.w.N.; Kettler, NZV 2007, 603), bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Unwirksamer Haftungs- vorbehalt in AGB

Urteil des BGH v. 15.07.2014 – VI ZR 452/13 –

1. Ist der in den AGB eines gewerblichen Kfz-Vermieters vorgesehene Haftungs Vorbehalt für Fälle grober Fahrlässigkeit wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, findet die Regelung des § 81 Abs. 2 VVG entspr. Anwendung (Bestätigung des Senatsurt. v. 11.10.2011 – VI ZR 46/10, r+s 12, 14 = BGHZ 191, 150).

2. Zu den Voraussetzungen für die Annahme grober Fahrlässigkeit bei einem selbstverschuldeten Unfall mit einem angemieteten Kfz.

3. Das Nichtbeachten des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage ist zwar wegen der damit verbundenen erheblichen Gefahren in aller Regel als objektiv grob fahrlässig anzusehen. Etwas anderes kann aber gelten, wenn die Lichtzeichenanlage nur schwer zu erkennen ist.

■ Aus den Gründen:

1. Zutreffend geht das BG allerdings davon aus, dass der in den Allgemeinen Vermietbedingungen der Kl. vorgesehene Haftungsvorbehalt für Fälle grober Fahrlässigkeit wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist, denn diese Klausel weicht von wesentlichen Grundgedanken der hier maßgeblichen gesetzlichen Regelung über die Fahrzeugvollversicherung ab und ist mit diesen nicht zu vereinbaren. Vereinbaren die Parteien eines gewerblichen Kfz-Mietvertrages gegen Entgelt eine Haftungsreduzierung für den Mieter nach Art der Vollkaskovers. mit Selbstbeteiligung, so darf dieser nämlich darauf vertrauen, dass die Reichweite des mietvertraglich vereinbarten Schutzes im Wesentlichen dem Schutz entspricht, den er als Eigentümer des Kfz und als VN in der Fahrzeugvollvers. genießen würde. Nur bei Einräumung dieses Schutzes genügt der gewerbliche Vermieter von Kfz seiner aus dem Grundsatz von Treu und Glauben erwachsenen Verpflichtung, schon bei der Festlegung seiner AGB die Interessen künftiger Vertragspartner angemessen zu berücksichtigen (BGH, Urte. v. 20.05.2009 – XII ZR 94/07, BGHZ 181, 179 Rn. 13). In der Fahrzeugvollvers. ist – wie auch sonst im VersVertragsR – eine Vertragsbestimmung in AGB, wonach der VN voll haftet, wenn er den VersFall grob fahrlässig herbeiführt, regelmäßig gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (Senatsurt. v. 11.10.2011 – VI ZR 46/10, a.a.O. Rn. 12 m.w.N.). Dies gilt hinsichtlich der Haftung des grob fahrlässig handelnden berechtigten Fahrers, der nicht Mieter ist, gleichermaßen jedenfalls dann, wenn dessen Haftungsfreistellung – wie hier – in den Allgemeinen Vermietungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist (Senatsurt. v. 11.10.2011 – VI ZR 46/10, a.a.O. Rn. 14).

2. Mit Recht nimmt das BG auch an, dass an die Stelle der unwirksamen Klausel über den Haftungsvorbehalt der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung des § 81 Abs. 2 VVG tritt.

a) Ist eine Klausel in AGB nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, sind vorrangig die gesetzlichen Vorschriften als eine konkrete Ersatzregelung in Betracht zu ziehen (vgl. § 306 Abs. 2 BGB). Ist eine Allgemeine Vers-Bedingung nicht Vertragsbestandteil geworden, so treten an ihre Stelle die Regelungen des VVG (MüKoBGB/Basedow, 6. Aufl., § 306 Rn. 21; vgl. BGH, Urte. v. 21.12.1981 – II ZR 76/81, NJW 82, 824). Das gilt entspr. für die Haftungsfreistellung bei der gewerblichen Kfz-Vermietung, die sich am Leitbild der Fahrzeugvers. zu orientieren hat (vgl. BGH, Urte. v. 10.06. 2009 – XII ZR 19/08, VersR 10, 260 Rn. 18 f.; v. 02.12.2009 – XII ZR 117/08, NJW-RR 10, 480 Rn. 14 und v. 14.03.2012 – XII ZR 44/10, VersR 12, 1573 Rn. 27).

b) Im Fall einer ungültigen Allgemeinen VersBedingung über die grob fahrlässige Herbeiführung des VersFalls käme nach § 306 Abs. 2 BGB die Regelung des § 81 Abs. 2 VVG zur Anwen-

dung (vgl. Rogler, jurisPR-VersR 3/2010 Anm. 2; a.A. LG Berlin, DAR 11, 264, 265). Da der Umfang der mietvertraglichen Haftungsfreistellung am Leitbild der Kaskovers. auszurichten ist, findet auch hier die Regelung des § 81 Abs. 2 VVG entspr. Anwendung. Mit dieser Norm steht für die Frage des Maßes der Haftung eine Vorschrift des dispositiven Rechts zur Verfügung, die geeignet ist, die infolge der Unwirksamkeit der Klausel entstehende Lücke zu schließen. Im Fall einer mietvertraglichen Haftungsfreistellung ist der Vermieter, der eine unwirksame Klausel verwendet, dem Versicherer gleichzustellen.

c) So wie der Versicherer gem. § 81 Abs. 2 VVG berechtigt ist, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entspr. Verhältnis zu kürzen, wenn dieser den VersFall grob fahrlässig herbeiführt (vgl. MüKoVVG/Looschelders, § 81 Rn. 121), richtet sich auch das Maß der Haftung des Mieters und des berechtigten Fahrers eines von einem gewerblichen Vermieter angemieteten Kfz im Falle grob fahrlässiger Schadenverursachung nach der Schwere des Fahrlässigkeitsvorwurfs. Eine vollständige Haftungsfreistellung erfolgt in Anlehnung an die in § 81 Abs. 2 VVG getroffene Regelung grundsätzlich nicht. Zwar bewegt sich dort der Rahmen der zulässigen Kürzung in einem Bereich von 0% bis 100%, doch kommt eine Kürzungsquote von weniger als 10% praktisch nicht in Betracht (vgl. MüKoVVG/Looschelders, a.a.O. Rn. 125 m.w.N.).

d) Entgegen der Auffassung der Revision kann die infolge der Unwirksamkeit der Klausel entstandene Vertragslücke nicht dahingehend geschlossen werden, dass in Fällen grob fahrlässiger Schadenherbeiführung stets eine vollständige Haftungsfreistellung erfolgt und eine Ausnahme davon nur für Alkoholfahrten und Diebstahl anzunehmen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs durch die Ehefrau des Kl. auf dem Markt der Vollkaskovers. eine Vertragsgestaltung durchgesetzt hatte, wonach der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Alkoholfahrten und Diebstahl verzichtet.

Dass der Umfang der mietvertraglichen Haftungsfreistellung am Leitbild der Kaskovers. auszurichten ist, bedeutet entgegen der Auffassung der Revision nicht, dass bei der Schließung einer infolge der Unwirksamkeit einer Klausel entstandenen Vertragslücke Vertragsgestaltungen zu berücksichtigen sind, die am VersMarkt üblich sind (a.A. LG München, DAR 12, 583). Dies wäre nur im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung möglich, denn nach § 306 Abs. 2 BGB richtet sich der Inhalt des Vertrags im Falle einer unwirksamen Klausel vorrangig nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur wenn eine geeignete Regelung nicht zur Verfügung steht und ein ersatzloser Wegfall der unwirksamen Klausel keine sachgerechte Lösung darstellt, ist zu prüfen, ob durch eine ergänzende Vertragsauslegung eine interessengerechte Lösung gefunden werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 12.10.2005 – IV ZR 162/03, r+s 05, 519 = VersR 05, 1565 Rn. 37). Dafür ist vorliegend kein Raum, denn die Regelung des § 81 Abs. 2 VVG stellt auch für die mietvertragliche Haftungsfreistellung den vom Gesetzgeber bezweckten ange-

messenen Interessenausgleich zwischen den Parteien her (Senatsurt. v. 11.10.2011 – VI ZR 46/10, a.a.O. Rn. 19).

e) Entgegen der von der Revision in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung kann der Bekl. der Kl. auch nicht mit Erfolg entgegengehalten, sie habe es treuwidrig unterlassen, vor Abschluss des Mietvertrages darauf hinzuweisen, dass andere Autovermieter auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit – abgesehen von Alkohol- und Drogenfahrten oder Diebstahl – verzichten würden. Eine solche Hinweispflicht auf angeblich marktübliche Mietbedingungen besteht nicht (a.A. LG München, a.a.O.).

3. Mit Erfolg wendet sich die Revision jedoch gegen die Beurteilung des BG, eine Haftungsquote von 50% erscheine angemessen, weil der Bekl. den Schaden an dem Mietfahrzeug grob fahrlässig herbeigeführt habe und sein Verschulden im mittleren Bereich zwischen leichter Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz liege.

a) Die Beurteilung, ob die Fahrlässigkeit im Einzelfall als einfach oder grob zu werten ist, ist Sache der tatrichterlichen Würdigung. Sie erfordert eine Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände und entzieht sich deshalb weitgehend einer Anwendung fester Regeln (BGH, Urt. v. 05.12.1966 – II ZR 174/65, VersR 67, 127; v. 05.04.1989 – IVa ZR 39/88, r+s 89, 193 = VersR 89, 840, und v. 29.01.2003 – IV ZR 173/01, r+s 03, 144 = VersR 03, 364; Römer, VersR 92, 1187, 1190 f.). Die tatrichterliche Würdigung ist mit der Revision nur beschränkt angreifbar. Nachgeprüft werden kann nur, ob in der Tatsacheninstanz der Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt worden ist oder ob beim Bewerten des Grades der Fahrlässigkeit wesentliche Umstände außer Betracht geblieben sind (Senatsurt. v. 10.05.2011 – VI ZR 196/10, r+s 11, 290 = VersR 11, 916 Rn. 9 m.w.N.; BGH, Urt. v. 29.01.2003 – IV ZR 173/01, a.a.O.).

b) Das BG geht im Ansatz zutreffend davon aus, dass das Nichtbeachten des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage wegen der damit verbundenen erheblichen Gefahren in aller Regel als objektiv grob fahrlässig anzusehen ist. Nach den jeweiligen Umständen kann es jedoch schon an den objektiven oder an den subjektiven Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit fehlen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Lichtzeichenanlage nur schwer zu erkennen oder verdeckt ist (vgl. BGH, Urt. v. 29.01.2003 – IV ZR 173/01, a.a.O. Rn. 12). Das BG meint, dies sei vorliegend nicht der Fall, denn das zu den Akten gereichte Lichtbild zeige eine übersichtliche Kreuzung mit einer Lichtzeichenanlage links und rechts neben der Fahrspur sowie über der mittleren Fahrspur, die sehr gut einsehbar sei.

Wie die Revision mit Recht geltend macht, stimmen diese Ausführungen mit der Abbildung nicht in jeder Hinsicht überein. Dem Foto, das lediglich die Rückseite einer Lichtzeichenanlage zeigt, lässt sich nämlich nicht entnehmen, ob die für den Bekl. maßgebliche Ampel für diesen tatsächlich gut zu erkennen war. Hinzu kommt, dass der Bekl., worauf die Revision ebenfalls hinweist, vorgetragen hat, die Signale der Licht-

zeichenanlage seien – wohl wegen der tief stehenden Sonne – nicht sehr auffällig gewesen. Mit diesem Sachvortrag hat sich das BG verfahrensfehlerhaft nicht befasst.

4. Nach alledem kann das Berufungsurteil, soweit zum Nachteil des Bekl. erkannt worden ist, keinen Bestand haben. In soweit ist die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das BG zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO), damit die erforderliche Entscheidung über den Umfang der Anspruchskürzung entspr. § 81 Abs. 2 VVG unter umfassender Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nachgeholt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 22.06.2011 – IV ZR 225/10, r+s 11, 376 = VersR 11, 103 Rn. 33). Dabei wird auch das weitere Vorbringen der Revision zum Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu berücksichtigen sein.

Sachverständigenkosten

Urteil des BGH v. 22.07.2014 – VI ZR 357/13 –

1. Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 I BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.

2. Der Schätzung der Höhe der erforderlichen Sachverständigenkosten nach § 287 I ZPO müssen tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen. Sie darf nicht völlig abstrakt erfolgen, sondern muss dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen.

3. Die losgelöst von den Umständen des Einzelfalls erfolgte Beurteilung des Tatrichters, die von einem Sachverständigen zusätzlich zu einem Grundhonorar berechneten Nebenkosten seien in Routinefällen grundsätzlich in Höhe von 100 Euro erforderlich, während sie, soweit sie diesen Betrag überstiegen, erkennbar überhöht und deshalb nicht ersatzfähig seien, entbehrt einer hinreichend tragfähigen Grundlage.

■ Aus den Gründen:

A. Nach Auffassung des BerGer. steht dem Kl. dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des von ihm eingeholten Schadensgutachtens zu. Der Kl. sei aktivlegitimiert, da die Geschädigte ihm den Ersatzanspruch wirksam abgetreten habe. Der Höhe nach belaufe sich sein Anspruch allerdings

lediglich auf 382,96 Euro. Da es an verbindlichen Richtgrößen für die Bemessung des Honorars eines Sachverständigen fehle, dürfe der Geschädigte allerdings regelmäßig von der Erforderlichkeit der anfallenden Sachverständigenkosten ausgehen. Der Geschädigte könne vom Schädiger erst dann nicht mehr vollständigen Ausgleich verlangen, wenn für ihn erkennbar sei, dass der Sachverständige sein Honorar quasi willkürlich festgesetzt habe und Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander ständen oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zur Last falle oder er offensichtliche Unrichtigkeiten der Begutachtung oder der Honorarberechnung missachtet habe.

Nach diesen Grundsätzen erweise sich das vom Kl. abgerechnete Grundhonorar von 434 Euro netto in voller Höhe als erforderlich. Es sei für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht gewesen, da es sich innerhalb des einschlägigen Honorarkorridors der BVSK-Honorarbefragung bewege. Nebenkosten seien jedoch lediglich in Höhe von 100 Euro erstattungsfähig, da die abgerechneten Einzelpositionen, soweit sie diesen Betrag überstiegen, unter den Gegebenheiten des regionalen Marktes quasi willkürlich überhöht seien und Preis und Leistung für den geschädigten Laien erkennbar in einem auffälligen Missverhältnis zueinander ständen. Rechne ein Sachverständiger für seine Ingenieur Tätigkeit eine Pauschale ab und beanspruche er zusätzlich bestimmte Nebenkosten, so bringe er damit zum Ausdruck, dass seine Ingenieur Tätigkeit mit dem Grundhonorar abgegolten sein solle und daneben lediglich tatsächlich angefallene Aufwendungen ersetzt verlangt würden. Die Geltendmachung der Nebenkosten sei deshalb auf den Ersatz entstandener Aufwendungen beschränkt.

Anders als im Rahmen der Beurteilung des Grundhonorars sei die BVSK-Honorarbefragung nicht geeignet, die auf dem regionalen Markt zu erwartenden Ansätze für die anfallenden Nebenkosten verlässlich abzubilden. Gegen die Eignung der BVSK-Honorarbefragung sprächen bereits grundsätzliche Erwägungen, wie deren Überprüfung im Rahmen mehrerer Verfahren vor der Kammer bestätigt habe. Die Honorarbefragung lege einerseits die Annahme einer Wechselwirkung zwischen Grundhonorar und Nebenkosten nahe. So weise die BVSK-Honorarbefragung 2008/2009 darauf hin, dass die Grundhonorare tendenziell etwas geringer erhoben würden, wo sehr detailliert Nebenkosten aufgeführt würden. Wie weit diese Wechselwirkung reiche, lasse sich der Befragung aber nicht entnehmen. Entsprechendes gelte für das Verhältnis verschiedener Nebenkosten zueinander. Ebenso wenig sei ersichtlich, ob dort, wo einzelne Nebenkosten nach einer Teilpauschale abgerechnet würden, eher zu erwarten sei, dass andere Nebenkosten nach konkretem Anfall abgerechnet würden. Des Weiteren lasse die Honorarbefragung offen, inwiefern die Sachverständigen ihre Nebenkosten überwiegend pauschal oder nach konkretem Anfall abrechneten.

Es komme hinzu, dass die Sachverständigen, wie die Überprüfung der Kammer in den Parallelverfahren ergeben habe, auf dem regionalen Markt mit sehr uneinheitlichen Preisanlässen abrechneten und deren Angaben zur Abrechnung von

Nebenkosten insgesamt zu unterschiedlich seien, um einen aussagekräftigen regionalen Durchschnitt zu ermitteln. Für die Bemessung der erforderlichen Nebenkosten könne die Kammer auch nicht auf andere vorhandene Regelwerke oder Honorartabellen zurückgreifen. Dies enthebe den Laien aber nicht jeglicher Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten. Der geschädigte Laie könne die Erforderlichkeit dieser Kosten allerdings lediglich nach Maßgabe der Preisinformation ermessen, über die er sich aus leicht zugänglichen Quellen unterrichten könne.

Die sich hiernach ergebende Obergrenze, die sich für den Geschädigten als noch erforderlich darstelle, schätze die Kammer für den Fall eines routinemäßigen Schadensgutachtens für den regionalen Bereich auf 100 Euro. Dieser Betrag ergebe sich unter Berücksichtigung des Aufwands, der unter Wahrung des sachverständigen Ermessensspielraums in Routinefällen regelmäßig nicht überschritten werde. Dabei seien in die Schätzung folgende ersatzfähige Positionen eingeflossen, die bei der Erstellung eines Routinegutachtens regelmäßig anfielen:

- Fahrkosten von 0,70 Euro pro Kilometer x 50 km = 35 Euro.
- Kosten für das Drucken, Vervielfältigen und Heften des Gutachtens. Lege man maximal zwölf Lichtbilder in Farbe zugrunde und räume man dem Sachverständigen die Möglichkeit ein, über die Lichtbilddokumentation hinaus auch einen Teil seines Gutachtens zur besseren Übersichtlichkeit in Farbe zu drucken, so sei ein Umfang von zehn Seiten Farbdruck und 14 Seiten Schwarzweiß-Druck pro Ausfertigung ausreichend. Zu berücksichtigen seien deshalb im Rahmen einer Mischkalkulation die Kosten für drei Ausfertigungen mit je zehn Farbseiten à 1 Euro und 14 Schwarzweiß-Seiten à 0,25 Euro zuzüglich jeweils 3 Euro für die Heftung = rund 50 Euro.
- Porto, Versand- und Telefonkosten in Höhe von 15 Euro.
- Kosten für die Fahrzeugbewertung und die EDV-Abrufgebühr seien dagegen nicht zu berücksichtigen, da sie einen originären Bestandteil der eigentlichen Sachverständigentätigkeit darstellten.

Rechne ein Sachverständiger für die Erstellung eines routinemäßigen Schadensgutachtens seine eigentliche Gutachtertätigkeit pauschal ab und mache er zusätzlich Nebenkosten von bis zu 100 Euro geltend, so dürfe der Geschädigte diese Nebenkosten hiernach auf dem regionalen Markt grundsätzlich für erforderlich halten. Soweit die Nebenkosten diesen Betrag überstiegen, seien sie nur erstattungsfähig, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls einen gesteigerten Begutachtungsaufwand erforderlich machten, der unter Würdigung einer Gesamtschau aller Nebenkosten mit einem pauschalen Betrag von 100 Euro nicht mehr abgegolten sei. Derartige besondere Umstände seien hier weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Der Antrag auf Feststellung der Ersatzfähigkeit von Zinsen für verauslagte Gerichtskosten sei dagegen unbegründet. Es kön-

ne dahinstehen, ob dem Geschädigten unter Verzugsgesichtspunkten oder aus § 7 I StVG, § 823 BGB ein Anspruch auf Ersatz eines konkreten Zinsschadens zustehe. Denn einen solchen Anspruch mache der Kl. nicht geltend. Er begehre vielmehr Ersatz des abstrakten Zinsschadens nach § 288 I BGB. Hierfür fehle es indes an einer Rechtsgrundlage. Der Anspruch auf Erstattung von Gerichtskosten werde nämlich nach § 103 I ZPO erst mit dem Vorliegen eines Vollstreckungstitels fällig. Liege ein entsprechender Titel noch nicht vor, fehle es an einer für die Verzinsung nach § 288 I BGB notwendigen Voraussetzung.

B. Diese Erwägungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht in vollem Umfang stand. Die Beurteilung des Leistungsantrags durch das BerGer. begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Dagegen hat das BerGer. den Feststellungsantrag zu Recht abgewiesen.

I. Leistungsantrag:

1. Zutreffend und von Revision und Anschlussrevision nicht angegriffen hat das BerGer. angenommen, dass Frau R. dem Grunde nach ein Anspruch gegen die Bekl. auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens aus § 18 I 1 StVG zustand. Denn diese Kosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 I BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung – wie im Streitfall – zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist (vgl. Senatsurteile vom 11.02.2014 – VI ZR 225/13, VersR 2014, 474 Rn. 7; vom 07.02.2012 – VI ZR 133/11, VersR 2012, 504 Rn. 13, jeweils m.w.N.).

2. Die Revision und Anschlussrevision beanstanden auch die Annahme des BerGer. nicht, dass der Frau R. zustehende Ersatzanspruch durch Abtretung gemäß § 398 BGB auf den Kl. übergegangen ist. Diese Annahme lässt Rechtsfehler nicht erkennen.

3. Sowohl die Revision als auch die Anschlussrevision wenden sich aber mit Erfolg gegen die vom BerGer. angenommene Höhe der für die Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Kosten.

a) Allerdings ist die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Sie ist revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter erhebliches Vorbringen der Parteien unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat (vgl. Senatsurteile vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11, VersR 2013, 730 Rn. 14; vom 08.05.2012 – VI ZR 37/11, VersR 2012, 917 Rn. 9 m.w.N.). Es ist insbesondere nicht Aufgabe des RevGer., dem Tatrichter eine bestimmte Berechnungsmethode vorzuschreiben (vgl. Senatsurteil vom 23.11.2004 – VI ZR 357/03, BGHZ 161, 151, 154).

b) Im Streitfall hat das BerGer. seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt.

aa) Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 II 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Sein Anspruch ist auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags und nicht etwa auf Ausgleich von ihm bezahlter Rechnungsbeträge gerichtet (vgl. Senatsurteile vom 06.11.1973 – VI ZR 27/73, BGHZ 61, 346, 347f.; vom 23.01.2007 – VI ZR 67/06, VersR 2007, 560 Rn. 13; vom 11.02.2014 – VI ZR 225/13, VersR 2014, 474 Rn. 8). Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint (vgl. Senatsurteil vom 18.01.2005 – VI ZR 73/04, VersR 2005, 558, 559). Denn Ziel der Schadensrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht. Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (vgl. Senatsurteil vom 15.10.2013 – VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590 Rn. 18 m.w.N.).

Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 II 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, vgl. Senatsurteile vom 06.11.1973 – VI ZR 27/73, BGHZ 61, 346, 348; vom 15.10.2013 – VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590 Rn. 19; vom 11.02.2014 – VI ZR 225/13, a.a.O. Rn. 7 f., jeweils m.w.N.). Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (vgl. Senatsurteile vom 23.01.2007 – VI ZR 67/06, a.a.O. Rn. 17; vom 11.02.2014 – VI ZR 225/13, a.a.O. Rn. 7).

Seiner ihm im Rahmen des § 249 BGB treffenden Darlegungslast genügt der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage der – von ihm beglichenen – Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht dann grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe infrage zu stellen. Denn der in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden getroffenen Preisvereinbarung vom Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand bildet (ex post gesehen) bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO

ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ (ex ante zu bemessenden) Betrages im Sinne von § 249 II 1 BGB. In ihm schlagen sich die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder.

Indes ist der vom Geschädigten aufgewendete Betrag nicht notwendig mit dem zu ersetzenden Schaden identisch (vgl. Senatsurteile vom 06.11.1973 – VI ZR 27/73, BGHZ 61, 346, 348; vom 23.01.2007 – VI ZR 67/06, a.a.O. Rn. 13; vom 11.02.2014 – VI ZR 225/13, a.a.O. Rn. 8). Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden. Bei der Bemessung der Schadenshöhe hat der Tatrichter dann allerdings zu beachten, dass der Schätzung nach § 287 I ZPO tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen müssen. Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 287 I 1 ZPO ergibt, darf sie nicht völlig abstrakt erfolgen, sondern muss dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen (vgl. Senatsurteile vom 22.12.1987 – VI ZR 6/87, VersR 1988, 466, 467; vom 11.05.1993 – VI ZR 207/92, VersR 1993, 969, 970; vom 17.01.1995 – VI ZR 62/94, VersR 1995, 422, 424; vom 08.05.2012 – VI ZR 37/11, VersR 2012, 917 Rn. 9; BGH, Urteil vom 30.05.1995 – X ZR 54/93, NJW-RR 1995, 1320, 1321; BVerfG NJW 2010, 1870 Rn. 19; Musielak/Foerste, ZPO, 11. Aufl., § 287 Rn. 7 f.; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 22. Aufl., § 287 Rn. 35).

bb) Mit diesen Grundsätzen ist die Beurteilung des BerGer. nicht zu vereinbaren, die zusätzlich zu einem – hier unstrittigen – Grundhonorar berechneten Nebenkosten seien in Routinefällen grundsätzlich in Höhe von 100 Euro erforderlich, während sie, soweit sie diesen Betrag überstiegen, erkennbar überhöht und deshalb nicht ersatzfähig seien.

(1) Entgegen der Auffassung der Revision ist es allerdings grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass das BerGer. verschiedene der vom Kl. zur Berechnung seines Aufwandsersatzanspruchs in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgesetzten und in seiner Honorarrechnung ausgewiesenen Pauschbeträge – wie beispielsweise das Kilometergeld von 1,05 Euro/km oder die Kosten von 2,45 Euro für ein Foto – als erkennbar deutlich überhöht gewertet und der – von der Geschädigten R. zu keinem Zeitpunkt beglichenen – Rechnung keine maßgebliche Indizwirkung für die Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten beigemessen hat.

(2) Die Revision rügt auch ohne Erfolg, dass das BerGer. die BVSK-Honorarbefragung nicht für geeignet gehalten hat, die zu erwartenden Ansätze bei anfallenden Nebenkosten verlässlich abzubilden. Das BerGer. hat das Ergebnis dieser Befragung in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bereits deshalb nicht als geeignete Schätzgrundlage für die Nebenkosten angesehen, da sie nicht hinreichend aussagekräftig sei und relevante Fragen offen lasse. Soweit das BerGer. unter Hinweis auf die vor ihm geführten zahlreichen Parallelverfahren ergänzend ausgeführt hat, die Sachverständigen würden auf dem regionalen Markt mit sehr uneinheitlichen Preisanlässen abrechnen, rügt die Revision zwar zu Recht, dass das

BerGer. diese Tatsachen nicht ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt hat. Es ist weder aus dem angefochtenen Urteil noch aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich, dass das BerGer. seine Erkenntnisse aus den Parallelverfahren in der erforderlichen Weise zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hätte (vgl. BGH, Beschlüsse vom 16.11.2011 – XII ZB 6/11, FamRZ 2012, 293 Rn. 26; vom 23.11.2011 – IV ZR 49/11, FamRZ 2012, 297 Rn. 8 ff.; Urteil vom 07.06.2011 – II ZR 4/10, juris Rn. 12 ff.; vgl. auch BGH, Urteile vom 06.05.1993 – I ZR 84/91, WM 1993, 1725, 1726 f.; vom 14.05.2013 – II ZR 76/12, NJW-RR 2013, 1013 Rn. 8). Das Berufungsurteil beruht indes nicht auf diesem Verfahrensfehler. Die Revision zeigt nicht auf, was sie nach Erteilung eines entsprechenden Hinweises noch vorgetragen hätte; sie macht auch nicht geltend, dass sie eine Anhörung des in den Parallelverfahren bestellten Sachverständigen beantragt hätte (vgl. BGH, Beschluss vom 23.11.2011 – IV ZR 49/11, a.a.O. Rn. 11; Urteil vom 07.06.2011 – II ZR 4/10, a.a.O. Rn. 13 f.; BVerfG, SP 2008, 162, 163).

(3) Die Beurteilung des BerGer., die zusätzlich zu einem Grundhonorar berechneten Nebenkosten seien in Routinefällen grundsätzlich in Höhe von 100 Euro erforderlich, während sie, soweit sie diesen Betrag überstiegen, erkennbar überhöht und deshalb nicht ersatzfähig seien, entbehrt aber einer hinreichend tragfähigen Grundlage. Sie ist darüber hinaus mit der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Auslegung des zwischen dem Kl. und Frau R. geschlossenen Werkvertrags durch das BerGer. nicht in Einklang zu bringen, wonach der Kl., der für seine Ingenieur Tätigkeit eine Pauschale abgerechnet und zusätzlich bestimmte Nebenkosten beansprucht habe, damit zum Ausdruck gebracht habe, dass seine Ingenieur Tätigkeit mit dem Grundhonorar abgegolten sein solle und er daneben lediglich Ersatz tatsächlich angefallener Aufwendungen verlange. Wie sowohl die Revision als auch die Anschlussrevision mit Erfolg rügen, hat das BerGer. die von ihm in Routinefällen generell als erforderlich anzusehende „Nebenkostenpauschale“ von 100 Euro unter Verstoß gegen § 287 I ZPO losgelöst von den tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Kl. berechnet.

Wie die Anschlussrevision zu Recht beanstandet, sind in die Schätzung des BerGer. Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 35 Euro unter Zugrundelegung einer Fahrtstrecke von 50 km eingeflossen, obwohl der Kl. ausweislich seiner Honorarrechnung nur 27 km gefahren ist und hierfür 28,35 Euro berechnet hat. Das BerGer. hat seiner Schätzung darüber hinaus Kosten für die Erstellung von drei Ausfertigungen des Gutachtens – bestehend aus je 12 Lichtbildern in Farbe bzw. 10 Farbseiten und 14 Schwarz-Weiß-Seiten – zugrunde gelegt, obwohl das Gutachten ausweislich der Rechnung des Kl. nur 18 Seiten umfasste und der Kl. für alle drei Ausfertigungen insgesamt nur 24 Lichtbilder erstellt hat. Wie die Revision mit Recht geltend macht, hat das BerGer. bei seiner Schätzung demgegenüber die EDV-Abrufgebühr nicht berücksichtigt, obwohl diese nach der – durch Vorlage der Rechnung hinreichend substantiierten – Behauptung des Kl. tatsächlich angefallen war. Aus welchem Grund die vom Kl. in Rechnung gestellten Schreibgebühren nicht mit in die Schätzung der erforderlichen Ne-

benkosten eingeflossen sind, ist dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen.

II. Feststellungsantrag:

Die Revision gegen die Abweisung des Feststellungsantrags ist dagegen nicht begründet. Es kann offenbleiben, ob dem Geschädigten neben dem Zinsanspruch aus § 104 I 2 ZPO ein Anspruch auf Ersatz eines konkreten Zinsschadens – sei es in Form entgangener Zinsen, sei es in Form der Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung des Gerichtskostenvorschusses – zusteht (vgl. auch BGH, Urteil vom 07.04.2011 – I ZR 34/09, NJW 2011, 2787 Rn. 37; OLG Karlsruhe, NJW 2013, 473, 474 f.; OLG Brandenburg, Urteil vom 04.07.2012 – 7 U 204/11, j Rn. 27, 29 f.). Denn einen derartigen Anspruch macht der Kl. nicht geltend. Für einen Anspruch aus § 288 I 1 BGB fehlt es an einer schlüssigen Begründung. Gemäß dieser Bestimmung ist eine Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen. Es ist aber weder ersichtlich noch dargetan, dass sich die Bekl. mit der Erfüllung der Schuld, deren Verzinsung der Kl. begehrt, in Verzug befand. Gegenstand des Feststellungsantrags ist nämlich nicht ein Anspruch auf Verzinsung der Sachverständigenkosten, sondern ein solcher auf Verzinsung der verauslagten Gerichtskosten für die Zeit von deren Einzahlung bis zum Eingang des Kostenfestsetzungsantrags.

III.

Das Berufungsurteil war in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das BerGer. zurückzuverweisen, damit es die erforderlichen Feststellungen treffen kann (§ 562 I, § 563 I 1 ZPO). Das BerGer. wird dabei Gelegenheit haben, sich auch mit den weiteren Einwänden der Parteien zur Schadenshöhe im Revisionsverfahren zu befassen.

Feuerwehrkosten

Urteil des BGH v. 10.07.2014 – III ZR 441/13 –

1. Zum Ausgleich zwischen mehreren Störern im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts, die aufgrund einer gemeindlichen Satzung für die Kosten eines Einsatzes der Feuerwehr (hier: Beseitigung einer Ölspur auf einer öffentlichen Straße) als Gesamtschuldner aufzukommen haben.

2. Der durch die Polizei- und Ordnungsbehörde in Anspruch genommene Störer hat keinen Ausgleichsanspruch gegenüber einem nicht in Anspruch genommenen Störer analog § 426 BGB. Die Rechtsbeziehungen mehrerer Störer zur Polizei- und Ordnungsbehörde sind mit einem Gesamtschuldverhältnis nicht vergleichbar.

3. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des öffentlichen Rechts, wonach ein Ausgleich zwischen mehreren Störern im Sinne des Ordnungsrechts stattzufinden hat.

4. Enthält eine Sonderregel des Polizei- und Ordnungsrechts (wie etwa § 29 NBrandSchG [§ 26 II, IV NBrandSchG aF]) Vorschriften über die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Störer, dann gilt im Innenverhältnis zwischen den Störern § 426 II BGB.

■ Aus den Gründen:

I. Das LG hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

Dem Versicherungsnehmer stehe kein Ausgleichsanspruch gegen die Bekl. zu. Ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB scheitere daran, dass eine Pflichtverletzung der Bekl. weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sei. Die Kl. könne auch keinen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen (§§ 677, 683, 670 BGB). Da die Samtgemeinde N. allein den Versicherungsnehmer als Gebührenschuldner in Anspruch genommen habe, habe die Kl. durch die Bezahlung der Gebühren ein Geschäft des Versicherungsnehmers und nicht ein solches der Bekl. besorgt. Ein Ausgleichsanspruch der Kl. folge auch nicht aus § 426 I 2 BGB i.V.m. §§ 7 I, 17 I, III, 18 III StVG. Es fehle an der Gleichstufigkeit der Ansprüche. Die Samtgemeinde N. habe den Versicherungsnehmer nicht nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes in Anspruch genommen. Sie habe vielmehr einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch geltend gemacht. Im Vergleich dazu sei ein etwaiger Anspruch gegen die Bekl. aus § 7 I StVG nur subsidiär. Auch eine Analogie zu §§ 421 ff. BGB sei nicht geboten. Im Gefahrenabwehrrecht gebe es keine Ausgleichspflicht zwischen mehreren Störern. Lediglich im Bodenschutzrecht sei dies anders (§ 24 II 2 BBodSchG). Die Behörde treffe bei Eintritt der Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinn die Entscheidung, wie diese am effektivsten zu beseitigen sei. Dabei könne es geboten sein, einen Störer vorrangig heranzuziehen. Die mögliche Störereigenschaft anderer Personen begründe keine Gesamtschuld. Weitere Störer hafteten immer nur subsidiär im Verhältnis zu dem herangezogenen Störer.

II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand, soweit das BerGer. einen Gesamtschuldnerausgleich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Bekl. nach § 426 I 1 BGB abgelehnt hat.

1. Ohne Rechtsfehler hat das BerGer. einen Schadensersatzanspruch gegen die Bekl. gem. § 280 I BGB verneint. Nach den Feststellungen des AG, von denen auch das BerGer. ausgeht und die von der Revision nicht angegriffen werden, war die defekte Leitung, die zu dem Ölaustritt geführt hat, weder für den Versicherungsnehmer noch für die Bekl. erkennbar. Dieser kann also insbesondere nicht zum Vorwurf gemacht werden, den Versicherungsnehmer bei Erteilung des Reparaturauftrags nicht auf einen möglichen Defekt (auch) der Ölleitung hingewiesen zu haben.

2. Zutreffend und von der Revision nicht infrage gestellt hat das BerGer. der Kl. einen Anspruch auf Aufwendungsersatz

aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag versagt (§§ 677, 683, 670 BGB). Der Versicherungsnehmer hat durch die Bezahlung der erhobenen Gebühren kein Geschäft der Bekl., sondern ein eigenes besorgt. Durch den Bescheid vom 14.12.2010 wurde allein der Versicherungsnehmer als Gebührenschuldner (Verhaltensstörer) herangezogen. Die Kl. muss die Tatbestandswirkung des bestandskräftigen Gebührenbescheids hinnehmen und kann sich nicht darauf berufen, durch die Bezahlung der Gebühren sei (auch) ein Geschäft der Bekl. (als Zustandsstörer) besorgt worden (vgl. Senat, NJW 1981, 2457; s. auch BGH, NJW 2006, 3628 = NZM 2007, 140 Rn. 27).

3. Der vom BerGer. erwogene Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 BGB i.V.m. §§ 7 I, 17 I, III, 18 I, III StVG scheidet bereits daran, dass die Samtgemeinde N. zu keinem Zeitpunkt Schadensersatzansprüche nach dem Straßenverkehrsgesetz geltend gemacht und der Versicherungsnehmer zudem den Entlastungsbeweis nach § 18 I 2 StVG geführt hat.

4. Der dem Versicherungsnehmer nach § 426 I 1 BGB zustehende Ausgleichsanspruch folgt jedoch aus § 26 II, IV des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (NdsGVBl. 1978, 233) in der hier maßgeblichen Fassung des Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 vom 17.12.2009 (NdsGVBl. 2010, 491; jetzt § 29 NBrandSchG v. 18.07.2012, NdsGVBl. 2012, 269) in Verbindung mit der Satzung der Samtgemeinde N. über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (FwKost/GebS) vom 21.10.1996.

a) Es ist umstritten, ob der durch die Polizei- und Ordnungsbehörde in Anspruch genommene Störer einen Ausgleichsanspruch gegenüber einem nicht in Anspruch genommenen Störer analog § 426 BGB besitzt.

Nach der in der Literatur herrschenden Auffassung findet ein Gesamtschuldnerausgleich statt, wenn einer von mehreren Verantwortlichen zur Gefahrenbeseitigung herangezogen worden ist (vgl. MüKoBGB/Bydlinski, 6. Aufl., § 421 Rn. 77; Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht, 15. Aufl., 230; Schenke in Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl., 281 f.; Finkenauer, NJW 1995, 432; Kohler-Gehrig, NVwZ 1992, 1049 [1051 f.]; jew. m.w.N.).

Demgegenüber lehnt der BGH in ständiger Rechtsprechung einen allgemeinen Ausgleichsanspruch des in Anspruch genommenen Störers gegen andere Pflichtige entsprechend § 426 BGB ab (vgl. nur Senat, NJW 1981, 2457 [2458]; BGHZ 98, 235 [239] = NJW 1987, 187; BGHZ 184, 288 = NVwZ 2010, 789 Rn. 32; BGHZ 158, 354 [360] = NJW-RR 2004, 1243 = NVwZ 2004, 1267 = NJW 2004, 3563 Ls. und BGH, NJW 2006, 3628 Rn. 24). Daran ist festzuhalten. Die Rechtsbeziehungen mehrerer Störer zur Polizei- und Ordnungsbehörde sind mit einem Gesamtschuldverhältnis nicht vergleichbar. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des öffentlichen Rechts, wonach ein Ausgleich zwischen mehreren Störern im Sinne des Ordnungsrechts stattzufinden hat. § 24 II 1 BBodSchG, der einen

von der Heranziehung unabhängigen Ausgleichsanspruch vorsieht, wenn mehrere Verpflichtete vorhanden sind, stellt lediglich eine auf den Anwendungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes beschränkte Sonderregelung dar (Senat, BGHZ 184, 288 = NVwZ 2010, 789).

b) Etwas anderes gilt jedoch dort, wo das Polizei- und Ordnungsrecht Vorschriften über den Ausgleich unter mehreren Störern enthält (Senat, NJW 1981, 2457 [2458]). So sehen zum Beispiel § 15 II 2 BlnASOG, § 9 II 2 LSASOG und § 9 II 2 ThürPAG vor, dass mehrere Polizeipflichtige bei unmittelbarer Ausführung einer Maßnahme durch die Polizei oder die Ordnungsbehörde für die entstehenden Kosten gesamtschuldnerisch haften.

c) Im Streitfall ergibt sich die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Störer für die aus Anlass der Gefahrenbeseitigung angefallenen Gebühren aus § 26 II, IV Nr. 1 und 2 NBrandSchG aF i.V.m. § 4 III FwKost/GebS.

Nach § 1 I NBrandSchG gehören die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu den Aufgaben der Gemeinden. Die Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen stellt eine Form der Hilfeleistung und demgemäß eine Pflichtaufgabe einer gemeindlichen Feuerwehrr dar, wenn die Beseitigung mit den Mitteln einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehrr möglich ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.06.2012 – II LC 234/II, BeckRS 2012, 53524).

Da im vorliegenden Fall auf einer Streckenlänge von 2,5 km Öl ausgetreten war, bestand eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Zudem drohte eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung der Umwelt. Es lag mithin ein „Unglücksfall“ i.S.v. § 1 I NBrandSchG vor, dessen Folgen die Feuerwehren der Samtgemeinde N. mit den vorhandenen Mitteln beseitigt haben. Für eine solche Hilfeleistung konnte die Samtgemeinde gem. § 26 II NBrandSchG a.F. nach Maßgabe ihres Satzungsrechts Gebühren erheben (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.06.2012 – II LC 234/II, BeckRS 2012, 53524). Nach § 26 IV Nr. 1 und 2 NBrandSchG aF sind gebührenpflichtig zum einen derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, und zum anderen der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Gefahr verursacht hat. Das Niedersächsische Brandschutzgesetz verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (NdsGVBl. 2005, 9) über die Inanspruchnahme von Verhaltens- und Zustandsstörern (§§ 6, 7 NSOG). Ergänzend bestimmt § 4 III FwKost/GebS, dass Personen, die nebeneinander dieselben Gebühren schulden, Gesamtschuldner sind.

Gegen die Wirksamkeit des § 4 III FwKost/GebS bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Samtgemeinde N. mit dieser Vorschrift ihre Regelungskompetenzen als Satzungsgeber überschritten hätte. Gemäß § 11 I Nr. 2 Buchst. b NKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.01.2007 (NdsGVBl. 2007, 41) gilt bei der Erhebung kommunaler Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) § 44 IAO entsprechend. Nach dieser Bestimmung sind Gesamtschuldner unter anderem Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu bemerken, dass auch das niedersächsische Sicherheits- und Ordnungsrecht in § 85 II NSOG eine Regelung enthält, wonach mehrere Personen, die nebeneinander verantwortlich sind, gesamtschuldnerisch haften. § 85 II NSOG steht im Zusammenhang mit dem Entschädigungsanspruch des rechtmäßig in Anspruch genommenen Nichtstörers bzw. des bei der Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben Geschädigten (§§ 8, 80 I NSOG). Gemäß § 85 I NSOG kann die ausgleichspflichtige Körperschaft Rückgriff gegen die Störer nehmen, die gemäß Absatz 2 gesamtschuldnerisch haften.

Damit hafteten der Versicherungsnehmer als Verhaltensstörer i.S.d. § 6 I NSOG und die Bekl. als Zustandsstörer i.S.d. § 7 II 1 NSOG im Außenverhältnis gegenüber der Samtgemeinde N. als Gesamtschuldner für die nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung angefallenen Gebühren. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass durch den Gebührenbescheid vom 14.12.2010 nur der Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wurde. Die Haftung der Störer für die anfallenden Gebühren und damit die Gesamtschuld entstand nicht erst mit dem Erlass des Gebührenbescheids, sondern schon mit dem Ausrücken der Feuerwehrr aus dem Feuerwehrrhaus (§ 6 I FwKost/GebS). Dies entspricht dem im Polizei- und Ordnungsrecht geltenden allgemeinen Grundsatz, dass die sogenannte materielle Polizeipflicht bereits mit der Gefahrverursachung bzw. Kostenentstehung gegeben ist. Die ordnungsbehördliche Verfügung wirkt nicht konstitutiv, sondern konkretisiert lediglich die Leistungspflicht des in Anspruch genommenen Störers und ist Grundlage für den Verwaltungszwang (Senat, NJW 1981, 2457 [2458]; Kohler-Gehrig, NVwZ 1992, 1049 [1050 f.]).

d) Steht nun aber – wie im Streitfall – fest, dass im Außenverhältnis zur Behörde mehrere Störer als Gesamtschuldner haften, dann muss im Innenverhältnis zwischen den Störern § 426 BGB gelten. Die öffentlich-rechtliche Natur des Anspruchs der Polizeibehörde gegenüber dem Störer steht dem nicht entgegen. § 426 BGB ist wegen der Selbstständigkeit des Ausgleichsanspruchs auch anwendbar, wenn das Außenverhältnis zwischen dem Gläubiger und den Gesamtschuldnern öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist (Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl., § 426 Rn. 3). So haften etwa gemeinsam veranlagte Ehegatten gem. § 44 I AO gesamtverbindlich für die Steuern, der Innenausgleich hat jedoch gem. § 426 BGB stattzufinden (BGHZ 73, 29 [36 f.] = NJW 1979, 546).

§ 426 I 1 BGB bietet die Möglichkeit zum Innenausgleich unter mehreren Störern nach den zu § 254 BGB entwickelten Grundsätzen, soweit sich aus dem Innenverhältnis zwischen den Störern nichts Besonderes ergibt. Entscheidend ist daher im Regelfall in erster Linie das Maß der Verursachung. Auf ein etwaiges Verschulden kommt es erst in zweiter Linie an. Die

vorzunehmende Abwägung kann zu einer Quotelung, aber auch zur alleinigen Belastung eines Ersatzpflichtigen führen (MüKoBGB/Bydlinski, § 426 Rn. 21, 22; Palandt/Grüneberg, § 426 Rn. 14; Kohler-Gehrig, NVwZ 1992, 1049 [1051]; Finkenauer, NJW 1995, 432 [433]). Für den vorliegenden Fall folgt daraus, dass die Erwägungen des AG, mit denen es die Verantwortlichkeit für die Herbeiführung der Ölspur allein der Bekl. als Eigentümerin und Halterin des Schleppers zugewiesen hat, von Rechts wegen nicht zu beanstanden sind.

Der Reparaturauftrag beschränkte sich auf die Überprüfung der Dieselförderpumpe und die Instandsetzung einer defekten Dieselleitung. Ein schuldhaftes Verhalten der Reparaturwerkstatt in Bezug auf die den Einsatz der Feuerwehren auslösende Undichtigkeit der Schmierölleitung und die Erkennbarkeit des Ölaustritts während der Probefahrt war nicht feststellbar. Zwar trifft insoweit auch die Bekl. kein Verschuldensvorwurf. Jedoch kommt hier die Wertung der §§ 7 I, 17 III 1 StVG zum Tragen. Danach werden dem Halter die mit dem die gesetzliche Gefährdungshaftung begründenden Betrieb eines Kraftfahrzeugs zusammenhängenden Gefahren zugerechnet. Schädigende Ereignisse bei dem Fahrzeugbetrieb sind nicht unabwendbar, wenn sie ihre Ursache in Fehlern der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder im Versagen seiner Vorrichtungen haben. Dazu zählt insbesondere auch das Hinterlassen einer Ölspur (OLG Koblenz, NJW-RR 1994, 1369 = NZV 1995, 21; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 17 StVG Rn. 30 m.w.N.). Nach alledem hat das AG die Bekl. zu Recht zur Erstattung der Gebühren für den Feuerwehreinsatz verurteilt.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Entscheidung, ob die öffentlich-rechtliche Gebührenforderung der Samtgemeinde N. gegenüber der Bekl. gem. § 426 II BGB übergangen ist.

Verkehrssicherungspflicht für Tieferlegung

Urteil des BGH v. 24.07.2014 – III ZR 550/13 –

Zur Verkehrssicherungspflicht bei der Gestaltung einer Parkbucht.

■ Aus den Gründen:

Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage vollständig abgewiesen, da dem Kläger kein Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG aus dem streitgegenständlichen Vorfall zustehe. Die Beklagte habe ihre Straßenverkehrssicherungspflicht nicht verletzt. Der Umfang der Straßenverkehrssicherungspflicht werde von der Art und der Häufigkeit der Benutzung des Verkehrsweges

und seiner Bedeutung maßgebend bestimmt. Grundsätzlich müsse der Straßenbenutzer sich allerdings den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbiete. Im vorliegenden Fall sei von einer für den durchschnittlich aufmerksamen Kraftfahrer und auch für den Kläger erkennbaren und auch vermeidbaren Gefahr auszugehen. Die Begrenzung habe beim Heranfahren aus einiger Entfernung ohne Weiteres wahrgenommen werden können. Der auf dem Parkplatz und in eine Parkbucht fahrende Kraftfahrer könne zwar aus seinem Fahrzeug die genaue Höhe der Randsteine nicht zuverlässig schätzen; bei gehöriger Aufmerksamkeit müsse ihm aber gewahr werden, dass die Parkplatzbegrenzung jedenfalls eine Höhe aufweisen könne, die für sein Fahrzeug gefährlich werden könne, wenn er sie überfahre. Erst recht müsse dies für den Führer eines Fahrzeugs gelten, das – wie der Pkw des Klägers – nicht die serienmäßige Bodenfreiheit aufweise, sondern tiefergelegt sei und eine unterdurchschnittliche Bodenfreiheit von lediglich 10,1 cm aufweise.

Auch eine fehlende Beleuchtung des Bordsteins und des Parkplatzes führe nicht zu einer Haftung der Beklagten. Für Kraftfahrer sei auch bei Dunkelheit die Abgrenzung im Lichtkegel der Scheinwerfer der jeweils einparkenden Fahrzeuge sichtbar gewesen.

Ein objektiv verkehrswidriger Zustand lasse sich auch nicht daraus herleiten, dass die Parkbucht (lediglich) eine Länge von 5 m aufgewiesen habe; es bestehe kein Rechtsanspruch darauf, dass markierte Parkflächen auch für „raumfordernde“ Fahrzeuge ausreichend dimensioniert seien. Im Übrigen habe die Länge der Parkbucht den Vorgaben der von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (Arbeitsgruppe Straßenentwurf) herausgegebenen Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (Ausgabe 2005) entsprochen. Die gewählte Bordsteinhöhe von 20 cm widerspreche auch nicht den anerkannten Regeln zur Unfallverhütung und den anerkannten Regeln zur Erstellung von Parkflächen.

Ein objektiv verkehrswidriger Zustand könne auch nicht daraus abgeleitet werden, dass es nach der Behauptung des Klägers schon vor dem Unfallereignis zu vergleichbaren Vorfällen gekommen sei.

II. Das Berufungsurteil hält den Angriffen der Revision stand.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG im Hinblick auf eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten zu.

I. Die Beklagte ist verkehrssicherungspflichtig für die Parkbucht, in der das Unfallereignis stattgefunden hat. Die Beklagte ist gemäß § 44 StrG BW Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen. Gemäß § 2 II Nr. 1 Buchst. b StrG BW gehören zur öffentlichen Straße beziehungsweise zum Straßenkörper auch Parkplätze. Die mit der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der

damit befassten Körperschaften und Behörden nach § 59 StrG BW als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Die Beklagte hat gemäß § 9 I, § 44 StrG BW die Aufgabe, die Verkehrssicherheit der Gemeindestraßen zu gewährleisten. Die Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen steht selbstständig neben den sonstigen diese Straßen betreffenden Pflichten. Es handelt sich bei ihr nur um einen Unterfall der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die auf dem Gedanken beruht, dass jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle oder einen gefahrdrohenden Zustand schafft oder andauern lässt, die Pflicht hat, alle ihm zumutbaren Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern (st. Rspr., zuletzt Senatsurteil vom 21.11.2013 – III ZR 113/13, NVWZ-RR 2014, 252 Rn. 13 m.w.N.). Ein Verkehrssicherungspflichtiger hat in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren auszuräumen und erforderlichenfalls vor ihnen zu warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag (st. Rspr., zuletzt Senatsurteil vom 05.07.2012 – III ZR 240/11, NVWZ-RR 2012, 831 Rn. 11 m.w.N.).

Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich (auch) bei Parkplätzen nicht nur auf die Beschaffenheit der Verkehrseinrichtung selbst, sondern ganz allgemein auf die Abwehr derjenigen Gefahren, die den Verkehrsteilnehmern aus ihrer Benutzung drohen. Sie umfasst den gesamten Parkplatz bis zu der Stelle, die dem Verkehrsteilnehmer als Grenze äußerlich erkennbar ist. Der Träger der Verkehrssicherungspflicht ist deshalb gehalten, die Gefahren auszuräumen, die der Zustand oder die konkrete Besonderheit des Parkplatzes bei seiner Benutzung für den Verkehrsteilnehmer in sich bergen, die dieser nicht ohne Weiteres erkennen kann und auf die er sich nicht ohne Weiteres einzustellen und einzurichten vermag (Senat, Urteil vom 14.02.1966 – III ZR 126/64, VersR 1966, 562, sowie Beschluss vom 27.04.1989 – III ZR 193/88, BGHR BGB § 823 I Verkehrssicherungspflicht 23). Dabei kann der Verkehrssicherungspflichtige auch gehalten sein, ein naheliegendes Fehlverhalten von Benutzern zu berücksichtigen (Senatsurteil vom 24.01.2002 – III ZR 103/01, NJW 2002, 1265 f; Senatsurteil vom 12.11.1982 – III ZR 159/81, VersR 1982, 854 zur Verkehrssicherungspflicht bei Treppen).

2. Ausgehend von diesem Maßstab hat das Berufungsgericht zutreffend eine Haftung der Beklagten verneint.

Der Parkplatz ist entsprechend den technischen Regelungen eingerichtet und hergestellt worden. Randsteine dienen der Begrenzung der eigentlichen Parkfläche. Sie sind – was jeder Verkehrsteilnehmer weiß oder wissen muss – schon entsprechend ihrer Begrenzungsfunktion nicht ohne Weiteres stets zum „Darüber-Fahren“ oder auch nur zum „Überhangparken“ mit den vorderen Fahrzeugkarosserieteilen durch Anfahren der Fahrzeuge mit den Rädern bis zur Bordsteinkante geeignet beziehungsweise konzipiert. Demgemäß bestehen auch keine generellen Amtspflichten der verkehrssicherungspflichtigen Körperschaft, für ein gefahrloses „Überhangparken“ Sorge zu

tragen oder vor Gefahren beim freigabewidrigen Überhangparken zu warnen (a.A. wohl OLG Hamm, NZV 2008, 405: Bordsteine von 18-23 cm Höhe stellen eine „abhilfebedürftige Gefahrenquelle“ dar).

Vorliegend ist die stirnseitige Begrenzung der Parkbuchten durch das Anbringen der 20 cm hohen Randsteine und die Bepflanzung so ausgestaltet, dass ein „Überhangparken“ ersichtlich nicht stattfinden kann beziehungsweise nicht stattfinden soll. Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts waren die mit der Höhe der Randsteine verbundenen Gefahren und Risiken für einen durchschnittlich aufmerksamen Kraftfahrer ungeachtet der zum Unfallzeitpunkt noch fehlenden Bepflanzung ohne Weiteres erkennbar und beherrschbar. Dies war nach der Würdigung des Berufungsgerichts trotz der ebenfalls noch nicht funktionsfähigen Beleuchtungseinrichtungen auch bei Dunkelheit der Fall, wenn ein Fahrer sein Fahrverhalten – wie geboten – den herrschenden Lichtverhältnissen anpasste.

Ob trotz dieser – revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden – Bewertung der Gefahrenlage durch das Berufungsgericht (jedenfalls) bis zur Fertigstellung des Pflanzstreifens vorliegend besondere Warnpflichten bestanden, weil es – was das Berufungsgericht als unstrittigen Sachvortrag des Klägers gewertet hat – vor dem streitgegenständlichen Schadensereignis bereits zu vergleichbaren Unfällen mit vergleichbaren Schädigungen gekommen ist, kann offenbleiben. Ein Schadensersatzanspruch stünde dem Kläger gleichwohl nicht zu, denn ihn träfe ein so überwiegendes Mitverschulden, dass daneben der Haftungsanteil der Beklagten zu vernachlässigen wäre: Der Kläger wusste, dass er ein tiefergelegtes Fahrzeug mit einer Bodenfreiheit von nur ca. 10 cm hatte. Bei dieser Sachlage musste er (wie das Berufungsgericht im Rahmen seiner Ausführungen zur Erkennbarkeit der Gefahrenquelle zutreffend ausgeführt hat) der Höhe der vorhandenen Randsteine sein ganz besonderes Augenmerk widmen. Sein Fahrzeug konnte auch ohne ein Überhangparken in der fünf Meter langen Parkbucht abgestellt werden. Die erforderliche Abwägung (§ 254 BGB) kann der Senat, da weitere Feststellungen nicht zu erwarten sind, selbst vornehmen.

Restwert in der Kasko

Urteil des BGH v. 10.09.2014 – IV ZR 379/13 –

1. Der nach Nr. A.2.7.1 a Buchst. b AKB 10 anzurechnende Restwert des versicherten Fahrzeugs ist derjenige Betrag, der dem VN bei der Veräußerung des Fahrzeugs am Ende verbleibt. Unterliegt er beim Fahrzeugverkauf der Umsatzsteuerpflicht, stellt lediglich der ihm nach Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt verbleibende Nettokaufpreis den anzurechnenden Restwert dar. Ist er nicht umsatzsteuerpflichtig, erübrigt sich eine Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettoestwert; anzurechnen

ist dann allein der Betrag, den der VN als Kaufpreis tatsächlich Erlösen kann.

2. Zur Auslegung eines Kaufangebots „(inkl. MwSt.)“ an einen nicht umsatzsteuerpflichtigen VN.

■ Aus den Gründen:

1. Übersteigen – wie im Streitfall – die voraussichtlichen Reparaturkosten eines versicherten Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert, beschränkt sich das Leistungsversprechen des Versicherers nach Nr. A.2.7.1 a Buchst. a AKB 10 im Fall einer dennoch bedingungsgemäß durchgeführten Reparatur darauf, die Reparatur- und Reparaturnebenkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu tragen. Verzichtet der VN auf die Reparatur, bezweckt Nr. A.2.7.1 a Buchst. b AKB 10, ihn wirtschaftlich in die Lage zu versetzen, sich ein gleichwertiges Gebrauchtfahrzeug anzuschaffen. Regulierungsgrundlage ist auch insoweit der Wiederbeschaffungswert. Der VN muss sich aber mit dem Restwert denjenigen Betrag anrechnen lassen, den er aus der Veräußerung des beschädigten oder zerstörten Fahrzeugs erlangen und somit für die Wiederbeschaffung einsetzen könnte. Maßgebend dafür ist allein der Betrag, der dem VN im Fall einer solchen Veräußerung am Ende verbleibt.

Unterliegt der VN beim Fahrzeugverkauf der Umsatzsteuerpflicht, ist er mithin verpflichtet, im Kaufpreis Umsatzsteuer auszuweisen und diese später an das Finanzamt abzuführen, stellt lediglich der ihm danach verbleibende Nettokaufpreis den nach Nr. A.2.7.1 a Buchst. b AKB 10 anzurechnenden Restwert dar.

Ist ein VN – wie der Kl. – im Fall eines Verkaufs nicht umsatzsteuerpflichtig, erübrigt sich eine Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettoerlös (Krischer VersR 2009, 1614 [1615] [Anm. zu OLG Koblenz VersR 2009, 1613]); der anzurechnende Restwert ist dann allein der Betrag, den der VN als Kaufpreis tatsächlich Erlösen kann.

2. Wie das Berufungsgericht zutreffend gesehen hat, bestimmt Nr. A.2.9 AKB 10, dass der Versicherer Mehrwertsteuer nur dann erstattet, wenn sie bei der vom VN gewählten Schadensbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Klausel bezieht sich schon deshalb nicht auf die Veräußerung des beschädigten oder zerstörten Fahrzeugs, weil der VN dabei Geld vereinnahmt und mithin keine Umsatzsteuer entrichten muss (vgl. LG Köln SP 2012, 444 [445]). Die Regelung in Nr. A.2.9 AKB 10 führt im Streitfall lediglich dazu, dass der Kl. keine Umsatzsteuer für die Wiederbeschaffung eines Gebrauchtfahrzeugs verlangen kann, weil er bislang auf den Kauf eines anderen Fahrzeugs verzichtet und folglich auch keine Umsatzsteuer gezahlt hat. Es kann aber keine Rede davon sein, dass – wie die Bekl. in den Vorinstanzen geltend gemacht hat – Nr. A.2.9 AKB 10 in einem solchen Fall nicht nur die Versicherungsleistung auf den Nettowiederbeschaffungswert beschränkt, sondern „spiegelbildlich“ die Anrechnung eines Bruttoerlöses für die Veräußerung des versicherten Fahrzeugs festlegt. Eine solche wechselseitige rechtliche Abhängigkeit beider Geschäfte besteht nicht. Vielmehr sind die Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs

und die Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs umsatzsteuerrechtlich voneinander unabhängige Vorgänge.

3. Im Streitfall hängt die Lösung deshalb allein davon ab, welchen Kaufpreis die Kaufinteressentin dem Kl. für sein Unfallfahrzeug tatsächlich gezahlt hätte. Dafür ist entscheidend, wie ihr Angebot „7.000 Euro (inkl. MwSt.)“ gemeint war. Wollte sie damit zum Ausdruck bringen, sie sei ungeachtet eines Ausweises von Mehrwertsteuer in der Verkaufsrechnung in jedem Fall bereit, 7.000 Euro für das Fahrzeug des Kl. zu zahlen, müsste sich der Kl. einen Restwert in dieser Höhe anrechnen lassen. Wäre das Angebot dahin auszulegen, dass 7.000 Euro nur als Bruttobetrag eines umsatzsteuerpflichtigen Verkaufs, anderenfalls höchstens 5.882,35 Euro als entsprechender Nettobetrag geboten würden, beschränkte sich die Anrechnung auf die genannte Nettosumme.

Das Berufungsgericht hat diese Frage nicht ausreichend geklärt. Es hat das fragliche Angebot insbesondere nicht auszuliegen versucht und stattdessen das im Berufungsrechtszug ergänzte Vorbringen des Kl. zu Unrecht nicht gem. § 531 ZPO zugelassen. Der Senat kann diese Auslegung nicht selbst vornehmen, weil die Parteien Beweise für das Verständnis solcher Angebotserklärungen in den beteiligten Verkehrskreisen und für den wahren Willen der Erklärenden angeboten haben, die der Tatrichter bisher nicht erhoben hat.

a) Die Höhe des Restwerts, d.h. des vom VN erzielbaren Erlöses beim Verkauf des beschädigten oder zerstörten Fahrzeugs, hat der Versicherer als eine ihm günstige Tatsache darzulegen und zu beweisen. Das von der Bekl. vorgebracht eingeholte Gutachten hatte auf der Grundlage des vorgenannten Angebots sowohl einen Nettoerlös von 5.882,35 Euro als auch einen Bruttoerlös von 7.000 Euro ausgewiesen.

b) Bereits in der Klageschrift hat der Kl. unter Bezugnahme darauf vorgetragen, er sei nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, er könne beim Fahrzeugverkauf keine Mehrwertsteuer ausweisen und verstehe das Angebot der Kaufinteressentin so, als könne er ihr deshalb nur die Nettosumme von 5.882,35 Euro berechnen. Mit Schriftsatz vom 21.02.2013 hat der Kl. ergänzt, da er als Verbraucher beim Fahrzeugverkauf keine Mehrwertsteuer erhalte, sei der für ihn realisierbare Restwert nicht um den Mehrwertsteuerbetrag zu erhöhen.

Die Bekl. hat in erster Instanz lediglich ohne Beweisantritt bestritten, dass es dem Kl. nicht möglich gewesen wäre, den Mehrwertsteuerbetrag zu realisieren, d.h. die Kaufinteressentin ungeachtet der fehlenden Umsatzsteuerpflichtigkeit des Verkaufs zur Zahlung der vollen Angebotssumme von 7.000 Euro zu bewegen. Das sei indessen eine reine Rechtsfrage.

Das AG hat ohne Beweisaufnahme angenommen, ein Verbraucher wie der Kl. könne beim Verkauf seines Fahrzeugs als Erlös stets nur dessen Nettowert erzielen.

Erst in der Berufungsbegründung hat die Bekl. Sachverständigenbeweis dafür angeboten, dass Bieter in sogenannten

Restwertbörsen in Unkenntnis der Vorsteuerabzugsberechtigung des jeweiligen Verkäufers davon ausgingen, den gebotenen Preis unabhängig davon zahlen zu müssen, ob in der Verkaufsrechnung Mehrwertsteuer ausgewiesen werde oder nicht. Dem ist der Kl. mit der in das Zeugnis eines Mitarbeiters der Kaufinteressentin gestellten Behauptung entgegengetreten, ihr Angebot „7.000 Euro (inkl. MwSt.)“ habe nur für einen vorsteuerabzugsberechtigten Verkäufer gegolten.

c) Dieses Vorbringen durfte das Berufungsgericht nicht zurückweisen, es hätte vielmehr nach § 531 Abs. 2 ZPO zugelassen werden müssen.

Das ergibt sich schon aus § 531 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, nachdem das AG nicht erkannt hatte, dass der Streit der Parteien vorwiegend nicht um eine Rechtsfrage, sondern um die tatsächliche Frage ging, ob die konkrete Kaufinteressentin bereit gewesen wäre, den gebotenen Preis von 7.000 Euro auch bei einem nicht umsatzsteuerpflichtigen Verkauf zu entrichten.

Eine Pflicht, den in der Berufungsinstanz gehaltenen Vortrag des Kl. zuzulassen, folgt aber auch aus § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. Nachlässigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist dem Kl. nicht anzulasten, nachdem die Bekl. ihrer Beweislast in Bezug auf die Höhe des möglichen Erlöses für das versicherte Fahrzeug zunächst nicht nachgekommen war und das Gericht erster Instanz weiteren Aufklärungsbedarf nicht gesehen, sondern das Klagevorbringen für ausreichend erachtet hatte.

Erst als die Bekl. ihren Vortrag in zweiter Instanz unter Beweis gestellt hatte, bestand für den Kl. Anlass, dem mit dem Angebot eines Gegenbeweises entgegenzutreten.

Aufsichtspflicht und § 830 BGB

OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.05.2014 – I-19 U 32/13 –

1. Bei einem schulpflichtigen Kind kann eine ständige Beobachtung nicht verlangt werden. Bei einem sechseinhalbjährigen Kind ist jedoch jedenfalls nicht auszuschließen, dass es sich bei einer langen, mehrstündigen Verweildauer ohne Aufsicht von anderen Kindern verleiten lässt oder selbst auf den Gedanken kommt, Streiche zu begehen, durch die Dritte geschädigt werden können. Dies muss ein Aufsichtspflichtiger in Betracht ziehen und deswegen dafür Sorge tragen, dass ein Kind im Grundschulalter in regelmäßigen Abständen kontrolliert wird.

2. Verursachen mehrere Kinder Schaden an fremdem Eigentum, ohne dass festgestellt werden kann, welche Schäden durch welches Kind verursacht worden sind, gilt § 830 BGB auch für die Haftung des Aufsichtspflichtigen, wenn der Aufsichtsbedürftige nur aus § 830 Abs. 1 S. 2 BGB in Anspruch genommen werden kann.

■ Aus den Gründen:

I. Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen der Beschädigung eines Pkw auf Zahlung von Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Aufsichtspflicht des Beklagten über seinen minderjährigen Sohn in Anspruch.

Am 13.11.2011 besuchte der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses 6 Jahre und 7 Monate alte Sohn des Beklagten die Koranschule in S, an deren Unterricht er seit August 2011 immer samstags und sonntags teilnimmt und wohin er von seinen Eltern gebracht und nach Unterrichtschluss wieder abgeholt wird. Am 13.11.2011 fand in der Koranschule eine Mitgliederversammlung, jedoch kein Unterricht statt. Eine Aufsicht über die Kinder durch den die Koranschule tragenden Verein erfolgte nicht. Zum Schadenszeitpunkt befand sich der Sohn des Beklagten gemeinsam mit anderen Schülern auf dem Schulhof der Koranschule. Er warf – wie auch andere Kinder – Holzstücke über den Zaun auf das unmittelbar angrenzende Nachbargrundstück. Auf diesem befand sich das klägerische Fahrzeug, an dem Schäden entstanden sind.

Der Beklagte hat behauptet, sein Sohn habe das Fahrzeug nicht wahrgenommen; dieses sei aufgrund der Lage der Grundstücke zueinander und des gewählten Abstellplatzes für seinen Sohn nicht zu sehen gewesen. Ferner hat der Beklagte mit Nichtwissen bestritten, dass sämtliche geltend gemachten Beschädigungen an dem Fahrzeug durch seinen Sohn verursacht worden sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und der erstinstanzlich gestellten Anträge wird gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Mit Urt. v. 07.11.2013 hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, eine Haftung des Beklagten gemäß § 832 Abs. 1 BGB scheide aus. Der Beklagte habe seiner Aufsichtspflicht genügt, ihm sei der Entlastungsbeweis gemäß § 832 Abs. 1 S. 2 BGB gelungen. Auf den weiteren Inhalt des Urteils wird gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 ZPO verwiesen.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Auf die in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze wird Bezug genommen.

II. Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache weit überwiegend Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Beschädigung des in Streit stehenden Fahrzeugs. Dieser Anspruch folgt aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der Aufsichtspflicht über ein minderjähriges Kind gemäß §§ 832 Abs. 1 S. 1, 823 Abs. 1, 830 Abs. 1 S. 2 BGB.

I. Der Beklagte hat seine Aufsichtspflicht verletzt, indem er seinen Sohn am 13.11.2011 über mehrere Stunden auf dem Gelände der Koranschule unbeaufsichtigt belassen hat.

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist gemäß § 832 Abs. 1 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

a) Die Tatsache, dass der Sohn des Beklagten im Alter von 6 Jahren und 7 Monaten mit Holzstücken über den Zaun der Koranschule in Richtung des unmittelbar angrenzenden Grundstücks geworfen hat und dadurch Beschädigungen an dem klägerischen Fahrzeug (mit-)entstanden sind, ist zwischen den Parteien unstreitig. Soweit der Beklagte vorträgt, nicht sämtliche Schäden an dem Fahrzeug seien durch seinen Sohn verursacht worden, und mithin nicht festgestellt werden kann, welche Schäden durch welches Kind konkret verursacht worden sind, ist dies gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB unschädlich.

Nach dieser Vorschrift ist jeder für einen Schaden verantwortlich, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Die Vorschrift des § 830 BGB gilt auch für die Haftung des Aufsichtspflichtigen, wenn – wie hier – der Aufsichtsbedürftige nur aus § 830 Abs. 1 S. 2 BGB in Anspruch genommen werden könnte (vgl. Haag, in: Geigel, Haftpflichtprozess, 26. Aufl. 2011, 16 Kap. 4 Rn 38; Belling, in: Staudinger, BGB, § 832 [Neubearb. 2012] Rn 61; Wagner, in: MüKo, BGB, Bd. 5, 6. Aufl. 2013, § 830 Rn 39).

Unerheblich ist das Vorbringen des Beklagten, sein Sohn habe das in Streit stehende Fahrzeug nicht wahrgenommen und das Fahrzeug sei aufgrund der Lage der Grundstücke zueinander und dem gewählten Abstellplatz für seinen Sohn nicht zu sehen gewesen. Denn eine Haftung gemäß § 832 BGB setzt (lediglich) eine – hier gegebene – rechtswidrige Schädigung eines Dritten durch den Aufsichtsbedürftigen voraus, ohne dass es auf dessen Verschulden ankäme (BGH NJW 1990, 2553, 2554; Katzenmeier, in: Dauner-Lieb u.a., BGB, Bd. 2/2, 2. Aufl. 2012, § 832 Rn 9). Ein anderes Ergebnis ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn eine teleologische Reduktion des § 832 BGB insoweit vorzunehmen wäre, als die Schädigung als schuldhaft anzusehen sein müsste, wenn sie durch einen Nicht-Aufsichtsbedürftigen begangen worden wäre (vgl. dazu Wagner, in: MüKo, BGB, Bd. 5, 6. Aufl. 2013, § 832 Rn 22; Katzenmeier, in: Dauner-Lieb u.a., BGB, Bd. 2/2, 2. Aufl. 2012, § 832 Rn 9, jeweils m.w.N.). Denn ein erwachsener, in seiner Schuldfähigkeit nicht eingeschränkter Durchschnittsmensch ließe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und handelte mithin fahrlässig, wenn er Holzstücke über eine Grundstücksgrenze hinweg auf ein anderes Grundstück in einen Bereich werfe, den er nicht einsehen könnte. Er müsste damit rechnen, dass sich in dem von ihm nicht einsehbaren Bereich Menschen aufhalten oder Gegenstände befinden, die durch die geworfenen Holzstücke zu Schaden kommen könnten.

b) Dem Beklagten ist der Entlastungsbeweis nach § 832 Abs. 1 S. 2 BGB nicht gelungen.

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Eltern in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falls genügt worden ist; entscheidend ist also nicht, ob der Erziehungsbedürftige allgemein seiner Aufsichtspflicht genügt hat, sondern vielmehr, ob dies im konkreten Fall und in Bezug auf die zur widerrechtlichen Schadenszufügung führenden Umstände geschehen ist (BGH NJW 2009, 1952, 1953, m.w.N.).

Normal entwickelte Kinder im Alter des Sohnes des Beklagten können zwar eine gewisse Zeit ohne unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit und Aufsicht gelassen werden; eine ständige Beobachtung kann nicht verlangt werden (vgl. BGH NJW 2009, 1952, 1953; BGH NJW 1984, 2574, 2575, jeweils m.w.N.). Danach war der Beklagte nicht verpflichtet, seinen Sohn in ganz kurzen Zeitabständen zu kontrollieren oder sogar auf Schritt und Tritt zu beaufsichtigen, insoweit zu Recht hat das Landgericht darauf abgestellt, dass der Sohn des Beklagten die Koranschule zum Schadenszeitpunkt bereits seit mehr als drei Monaten zweimal wöchentlich, jeweils am Wochenende, besuchte und ihm die Umgebung und das Spielen außer Haus auf dem Gelände der Koranschule vertraut waren. Von Verhaltensauffälligkeiten, die insoweit bereits eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, ist nicht auszugehen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass der Sohn des Beklagten schon einmal vergleichbare Schäden angerichtet hat oder zu üblen Streichen neigte. Eine schwere Erziehbarkeit steht nicht im Raum.

Allerdings durfte der Sohn des Beklagten nicht – wie geschehen – über mehrere Stunden unbeaufsichtigt auf dem Gelände der Koranschule bleiben; eine Aufsicht durch Mitglieder des die Koranschule tragenden Vereins oder andere Erwachsene fand nicht statt.

Das Risiko, das von Kindern für unbeteiligte Dritte ausgeht, soll nach dem Grundgedanken des § 832 BGB von den Eltern getragen werden, denen es eher zuzurechnen ist als dem unbeteiligten Dritten (BGH NJW 2009, 1952, 1953, m.w.N.). Damit ist es nicht zu vereinbaren, dass ein rund sechseinhalbjähriger Junge über einen so langen Zeitraum gemeinsam mit anderen Kindern ohne irgendeine Aufsicht auf einem Schulgelände verbleibt.

Auch wenn der Beklagte nicht voraussehen müsste, dass sein Sohn Holzstücke über die Grundstücksgrenze hinweg auf das Nachbargrundstück werfen und dabei ein fremdes Kraftfahrzeug beschädigen würde, ist bei einem sechseinhalbjährigen Kind jedenfalls nicht auszuschließen, dass es sich bei einer so langen, mehrstündigen Verweildauer ohne Aufsicht von anderen Kindern verleiten lässt oder selbst auf den Gedanken kommt, Streiche zu begehen, durch die Dritte geschädigt werden können. Dies muss ein Aufsichtspflichtiger in Betracht

ziehen und deswegen dafür sorgen, dass ein Kind im Grundschulalter in regelmäßigen Abständen kontrolliert wird. Es bedarf keiner Entscheidung darüber, wie lange die Kontrollabstände im konkreten Fall hätten sein müssen. Jedenfalls durfte der Sohn des Beklagten bei Berücksichtigung des kindlichen Spieltriebs und Übermuts sowie des Bewegungs- und Aktionsradius eines jungen Grundschulkindes nicht über mehrere Stunden unbeaufsichtigt bleiben.

Angesichts vorstehender Erwägungen kommt es nicht (mehr) darauf an, ob der Beklagte auch seiner ihm obliegenden Belehrungspflicht hinreichend nachgekommen ist, seinen Sohn dazu anzuhalten, fremdes Eigentum zu achten und nicht zu beschädigen.

c) Selbst wenn der Vortrag des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 01.07.2013 so zu verstehen sein sollte, dass ihm zunächst nicht bekannt gewesen sei und er erst im Nachhinein erfahren habe, dass am Schadenstag in der Koranschule kein Unterricht und deshalb auch keine – wie sonst – Aufsicht über die Kinder stattfindet, so rechtfertigt dies kein anderes Ergebnis. Jedenfalls träfe den Beklagten der Vorwurf des fahrlässigen Verhaltens. Er hätte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er nicht sicherstellte, dass ihn die – wie ihm berichtet worden ist – ausdrückliche Mitteilung des Vereins an die Eltern, dass keine Aufsicht über die Kinder geführt würde, auch erreicht. Zudem hätte der Beklagte erkennen müssen, dass sein Sohn am Schadenstag auch keine Bücher oder sonstiges Lehrmaterial mitgenommen hat.

2. Begründet ist der Schadensersatzanspruch in folgender Höhe:

Die Klägerin hat – wie begehrt – einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer auf der Grundlage des vorgelegten Gutachtens des Sachverständigen M vom 16.11.2011 in Höhe von EUR 5.017,46. Soweit der Beklagte die Anspruchsberechtigung bestritten hat, geht dies ins Leere, nachdem die Klägerin ein Schreiben der Leasinggeberin vom 22.11.2012 vorgelegt hat, aus dem sich ergibt, dass sie – die Klägerin – berechtigt ist, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Ersatz des von dem Sachverständigen ermittelten merkantilen Minderwerts in Höhe von EUR 400,- sowie auf Erstattung der Kosten des Sachverständigengutachtens ohne Mehrwertsteuer in Höhe von EUR 499,24.

Die von der Klägerin beehrte Kostenpauschale in Höhe von EUR 25,- ist nicht ersatzfähig, da die Klägerin – trotz des ausdrücklichen Hinweises des Beklagten in der Klageerwiderung – keinerlei Anknüpfungstatsachen vorgetragen hat, die es dem Senat ermöglichen, etwaige Aufwendungen gemäß § 287 ZPO zu schätzen.

Soweit hinsichtlich solcher Aufwendungen bei der Abwicklung von Verkehrsunfallsschäden regelmäßig von näherem Vortrag abgesehen wird und die Rechtsprechung dem Geschädigten

eine Auslagenpauschale zuerkennt, auch wenn Anknüpfungstatsachen hierfür im konkreten Einzelfall nicht dargetan sind, ist dies dem Umstand geschuldet, dass es sich bei der Regulierung von Verkehrsunfällen um ein Massengeschäft handelt, bei dem dem Gesichtspunkt der Praktikabilität besonderes Gewicht zukommt (BGH NJW 2012, 2267, 2268, m.w.N.). Eine generelle Anerkennung einer solchen Pauschale für sämtliche Schadensfälle ohne nähere Darlegung der getätigten Aufwendungen gibt es in der Rechtsprechung nicht und ist angesichts der unterschiedlichen Abläufe bei der jeweiligen Schadensabwicklung auch nicht gerechtfertigt (BGH NJW 2012, 2267, 2268).

Rollstuhl vs. Fußgänger

Urteil des OLG Frankfurt v. 02.05.2014 – 11 U 88/13 –

1. Eine Haftung des Fahrers eines elektrischen Krankenfahrstuhls für die Folgen eines Zusammenstoßes mit einem Fußgänger nach § 7 StVG ist aufgrund der Bestimmung des § 8 Nr. 1 StVG ausgeschlossen, da mit einem Krankenfahrstuhl eine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h nicht erreicht werden kann.

2. Die von dem Fahrer eines Krankenfahrstuhls im Zusammenhang mit der Teilnahme am Fußgängerverkehr zulässige, dem Fußgängerdurchschnittstempo entsprechende Geschwindigkeit liegt zwischen 4 und 7 km/h.

■ Aus den Gründen:

Im Ergebnis zu Recht hat das LG die Klage mangels Nachweises eines für die Haftung des Bekl. nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. § 229 StGB notwendigen Verschuldens abgewiesen.

Von der Berufung nicht angegriffen wird die Annahme des LG, dass eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Bekl. aus § 7 StVO im Hinblick auf § 8 Nr. 1 StVO ausscheidet. Daher trägt auch nicht die Auffassung der Berufung, zulasten des Bekl. müsse die deutlich höhere Betriebsgefahr seines Krankenfahrstuhls Berücksichtigung finden. Die Anrechnung einer Betriebsgefahr liefe der gesetzlichen Regelung in § 8 Nr. 1 StVG zuwider, die nach dem Willen des Gesetzgebers eine Gefährdungshaftung des Halters nach § 7 StVG bei solchen Fahrzeugen ausschließt, die – wie hier – nicht mehr als 20 km/h fahren können, und damit gerade keine Mithaftung in Höhe der Betriebsgefahr vorsieht.

Rechtsfehlerfrei hat das LG eine danach verbleibende Haftung des Bekl. aus allgemeinem Deliktsrecht gem. § 823 Abs. 1, 2 BGB i.V.m. § 229 StGB verneint.

Ohne Erfolg rügt die Berufung, dass das LG nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festzustellen vermochte, dass der Bekl. beim Befahren der Fußgängerzone ... die gebotenen Sorgfaltspflichten schuldhaft nicht eingehalten und hierdurch den Sturz des Zeugen verursacht hat. Zwar ist der Beru-

fung zuzugeben, dass die Einlassung des Bekl., der Zeuge habe trotz mehrfacher Warnrufe einen Sprung vor den Rollstuhl des Bekl. gemacht, auch angesichts des Laufziels des Zeugen Zweifel hervorruft. Eine in der Gesamtbetrachtung fehlerhafte Tatsachenfeststellung und -würdigung durch das erstinstanzliche Gericht ist jedoch nicht ersichtlich.

Zu Recht ist das LG davon ausgegangen, dass dem klagenden Land, auch wenn es Ansprüche nur aus übergegangenem Recht verfolgt – wie dem Verletzten selbst – die volle Darlegungs- und Beweislast für ein Verschulden des Schädigers obliegt, es also den strengen Anforderungen des Vollbeweises gem. § 286 ZPO unterliegt. Danach hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu erachten ist. Die nach § 286 ZPO erforderliche Überzeugung des Richters erfordert dabei keine absolute oder unumstößliche Gewissheit, aber einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet (BGH, Urt. v. 08.07.2008 – VI ZR 274/07, juris). Mit einer solchen Gewissheit kann eine schuldhaft Verursachung des streitgegenständlichen Unfallgeschehens durch den Bekl. auch unter Berücksichtigung sämtlicher Indizien nicht festgestellt werden.

Zunächst hat sich eine Gewissheit dafür, dass der Bekl. mit seinem Krankenfahrstuhl seitlich zu dicht an den Zeugen herangefahren ist oder dessen Laufrichtung gekreuzt und ihn dadurch behindert hat, nach den Aussagen der vor dem LG vernommenen Zeugen nicht ergeben. Zwar geht aus den Bekundungen des Zeugen hervor, dass der Bekl. den Zeugen „umgefahren“ habe. Da der Zeuge indes einräumte, er sei erst auf das Geschehen aufmerksam geworden, als der Geschädigte vor ihm umfiel, hat er naturgemäß zu dem vorausgegangenen Unfallhergang, insb. die eingehaltene Fahrtrichtung des Bekl., auch keine eigenen Wahrnehmungen getroffen.

Soweit das LG nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine überhöhte oder unangepasste Geschwindigkeit auf Seiten des Bekl. zu dem Unfallgeschehen geführt hat, lässt sich hierin kein Fehler erkennen.

Zutreffend hat das LG darauf abgestellt, dass die von dem klagenden Land benannten Zeugen keine unmittelbaren Angaben zu dem Hergang des Unfalls machen konnten. Die Aussagen beider Zeugen zu dem Fahrverhalten des Bekl. vor dem Sturz des Zeugen, insb. zu der von ihm eingehaltenen Geschwindigkeit, blieben unergiebig. Aus dem Bekunden der Zeugen geht hervor, dass keiner von ihnen den Bekl. vor dem Unfallereignis selbst bemerkt hatte.

Dabei war der Aussage des Zeugen zu dem Verhalten des Bekl. nach der Kollision, insb. der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit kein durchschlagender Beweiswert beizumessen. Ein verlässliches Indiz für die Fahrgeschwindigkeit des Bekl. zum Zeitpunkt der Kollision mit dem Zeugen lässt sich aus den Angaben des Zeugen nicht herleiten. Entscheidend ist vielmehr,

dass der Bekl. in erster Instanz unwidersprochen vorgetragen hat, mit seinem Rollstuhl bauartbedingt nicht schneller als 6 km/h fahren zu können. Insoweit erfolgt das Bestreiten des klagenden Landes in seiner Replik in der Berufungsinstanz verspätet (§ 531 Abs. 2 ZPO). Damit hatte der Bekl. aber selbst bei Ausschöpfung der ihm technisch möglichen Höchstgeschwindigkeit noch die ihm nach § 24 Abs. 2 StVO am Unfallort vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit eingehalten, welche als Fußgängerdurchschnittstempo bei 4 bis 7 km/h liegt [so OLG Düsseldorf NZV 1993, 158, Rn 13; OLG Karlsruhe NZV 2004, 321, Rn 11; vgl. auch OLG Brandenburg DAR 2005, § 70, Rn 8: bis zu 7 km/h]. Ein Verstoß des Bekl. gegen § 24 Abs. 2 StVO, wie von der Berufung geltend gemacht; ist mithin ausgeschlossen. Etwas anderes geht auch nicht aus den Aussagen der Zeugen im Strafverfahren hervor.

Soweit die Berufung für die überhöhte Fahrgeschwindigkeit des Bekl. gegen die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt, ist diesem Beweisantrag nicht nachzugehen. Wie oben dargelegt, ist davon auszugehen, dass der Bekl. mit seinem Krankenfahrstuhl maximal 6 km/h und damit Schrittgeschwindigkeit fahren konnte. Dazu, ob in der konkreten Situation, etwa aufgrund des am Unfallort vorherrschenden Fußgängerverkehrs, eine geringere Fahrgeschwindigkeit angezeigt gewesen wäre, kann der Sachverständige keine Feststellungen treffen.

Auch aus den Angaben des Bekl. selbst im Rahmen seiner informatorischen Anhörung vor dem LG folgt nicht mit Gewissheit, dass er mit unangepasster Geschwindigkeit gefahren ist und unter Nichteinhaltung des angemessenen Abstands an dem Zeugen „vorbeidrängeln“ wollte. Hier hatte der Bekl. nämlich ausgeführt, von seinem ursprünglichen Vorhaben, den Zeugen zu überholen, im Hinblick auf den zum Unfallzeitpunkt herrschenden regen Publikumsverkehr auf der Zeil wieder Abstand genommen zu haben. Gegenteiliges lässt sich anhand des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht feststellen. Eine andere Würdigung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Bekl. mehrmals vor dem Sturz des Zeugen gerufen haben will „Vorsicht bitte“. Dabei kann dahinstehen, ob es sich um eine bloße Schutzbehauptung des Bekl. handelte, zumal der Zeuge erklärte, keine Warnrufe u.Ä. wahrgenommen zu haben. Jedenfalls kann es sich hierbei aber auch um eine allgemeine Warnung aufgrund des vom Bekl. geschilderten hohen Publikumsverkehrs gehandelt haben, der aus seiner Sicht keine konkrete Kollisionsgefahr mit dem Zeugen vorausgegangen sein muss, die sein weiteres Fahrverhalten als schuldhaft erscheinen ließe. Auch aus den weiteren von der Berufung aufgezeigten Indizien lässt sich ein Verschulden des Bekl. nicht zwingend herleiten.

Soweit die Berufung rügt, dass das LG die Wucht des Aufpralls übersehen habe, mit welcher der Bekl. auf den Zeugen aufgefahren sei, steht dem entgegen, dass der Zeuge nach seiner Aussage bewusst keinen Anstoß des Krankenfahrstuhls wahrgenommen hat. Dass der Zeuge zu Boden stürzte, ist auch ohne größere äußere Krafteinwirkung durch den Krankenfahrstuhl denkbar, wenn er etwa – wie von dem Bekl. geschildert – an dessen Fußraste oder einem anderen Teil des Krankenfahrstuhls hängen geblieben ist. Es liegt nicht außerhalb jeder

Wahrscheinlichkeit, dass ein Fußgänger von der Größe und Gewicht des Zeugen unvermittelt zu Fall kommt, weil er für ihn überraschend mit seinem Fuß in einer für ihn ungünstigen Hebelwirkung an einem Krankenfahrstuhl hängenbleibt. Ein solcher Hergang würde auch ohne Weiteres erklären, dass der Zeuge keine Schutzreaktion gezeigt hat, zumal er seinen eigenen Angaben zufolge den Bekl. zuvor gar nicht bemerkt hatte.

Etwas anders folgt auch nicht zwingend aus den Verletzungen, die der Zeuge bei dem Sturz erlitten hat (traumatische Schulterluxation rechts mit Fraktur der Cavitas glenoidale – Bankart-Fraktur – sowie Thoraxprellung rechts). Diese sind nicht nur erklärbar, wenn der Zeuge mit großer Gewalt zu Fall gebracht wurde, wie von ihm gemutmaßt, sondern auch dann, wenn der Zeuge „unglücklich“ auf seine rechte Schulter gefallen ist.

Nach alledem ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, festzustellen, dass der Bekl. mit unangepasster Geschwindigkeit und ohne die gebotene Vorsicht gefahren ist und aus diesen Gründen den Zeugen erfasst und zu Boden gerissen hat. Zwar mag der vom Kl. angenommene Unfallhergang denkbar sein. Ebenso vorstellbar sind allerdings Geschehensabläufe (etwa ein Stolpern des Zeugen über ein Rollstuhlteil o.a.), die eine Verantwortlichkeit des Bekl. nicht begründen. Da sämtliche vernommenen Zeugen, inklusive des Zeugen selbst, keine Wahrnehmungen zum konkreten Auslöser des Sturzes gemacht haben, sondern erst durch das Hinfallen des Zeugen auf das Geschehen aufmerksam wurden, scheidet eine weitere Aufklärung aus. Damit ist aber für eine Haftung des Bekl. kein Raum.

Kein Überholverbot

Urteil des OLG Hamm v. 04.02.2014 – I-9 U149/13 –

Der Umstand, dass ein Überholvorgang nur unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich ist, begründet kein sogenanntes faktisches Überholverbot.

■ Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache überwiegend Erfolg; die zulässige Anschlussberufung ist unbegründet, denn dem Kläger steht gegen die Beklagten gem. §§ 7, 17 StVG, bezüglich der Beklagten zu 2) i.V.m. § 115 VVG ein Anspruch auf Ausgleich seiner unfallbedingten materiellen und immateriellen Schäden im zuerkannten Umfang zu.

Der Unfall war zunächst, wie das Landgericht zu Recht angenommen hat, für keine der Parteien unabwendbar im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG. Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Abzustellen ist insoweit auf das Verhalten des sog. „Idealfahrers“ (König in: Hentschel/König/Dauer, 41. Aufl., § 17 StVG Rn. 22).

Ein solcher Idealfahrer hätte weder – wie der Kläger – unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überholt, noch – wie der Beklagte zu 1) – trotz Erkennbarkeit des überholenden Kraffrades den Abbiegevorgang fortgesetzt.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie deren Umfang hängen damit nach § 17 I und II StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die danach gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge ist aufgrund aller festgestellten, d.h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wenn sie sich auf den Unfall ausgewirkt haben; in erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH, NJW 2012, 1953; BGH, NJW 2012, 1953).

I. Die nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze durchgeführte Abwägung führt vorliegend zu einer Alleinverantwortlichkeit des Beklagten zu 1) in Bezug auf die Unfallverursachung.

Denn gegen den Beklagten zu 1) streitet der Beweis des ersten Anscheins im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 10 StVO, der aufgrund des Ergebnisses der erstinstanzlichen Beweisaufnahme nicht entkräftet, sondern durch das Ergebnis des erstinstanzlich eingeholten Gutachtens des Sachverständigen L bestätigt wird:

Bei der Einfahrt vom Parkplatz auf die Straße hatte der Beklagte zu 1) die Gefährdung des Klägers als Teilnehmer des fließenden Verkehrs gem. § 10 StVO auszuschließen, wobei das Ausfahren erst endet, wenn sich der Einbiegende in zügiger Fahrt in den fließenden Verkehr eingeordnet hat (OLG Düsseldorf, VersR 1981, 754 = VRS 60 [1981] 420 m.w.N.; OLG Köln, VRS 109 [2006] 99 = OLGR 2006, 7 = DAR 2006, 27 = VerkMitt 2006, 18 Nr. 19; OLG Celle, NZV 2006, 309; KG, VRS 112 [2007] 332 [335] = NZV 2007, 359; Burmann: in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. A. 2012, § 10 StVO Rn. 8).

Kommt es – wie vorliegend – in unmittelbarem zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit dem Ausfahren zu einer Kollision mit dem fließenden Verkehr, so spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Ausfahrenden (OLG Hamm, VersR 1979, 266266; KG, NZV 2006, 369369; Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. A. 2012 § 10 StVO Rn. Rz. 8 m.w.N.).

Dieser gegen den Beklagten zu 1) sprechende Anscheinsbeweis wird durch das Ergebnis des unfallanalytischen Sachverständigengutachtens nicht entkräftet, sondern bestätigt; denn danach befand sich der Pkw des Beklagten zu 1) im Zeitpunkt der Kollision mit dem Kraffrad des Klägers noch in Schrägstellung. Der Anfahrweg bis zum Kollisionsort betrug ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. L nämlich nur 6 Meter.

Zudem hätte der Beklagte zu 1) die Kollision nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen bei sorgfältiger Beobachtung des rechtsseitigen Verkehrs vermeiden können.

Demgegenüber war zulasten des Klägers kein Verursachungsbeitrag in die Haftungsabwägung einzustellen.

Zwar ist der Kläger nach eigenen Angaben schneller als die an der Unfallörtlichkeit zugelassenen 50 km/h gefahren. Dieser Geschwindigkeitsverstoß gem. § 3 StVO kann jedoch in die Haftungsabwägung zulasten des Klägers nicht eingestellt werden, da er nach dem Sachverständigengutachten in der kritischen Situation nicht kausal für den Unfall geworden ist, der konkrete Unfall vielmehr auch bei Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht vermeidbar war.

Dem Kläger kann auch nicht angelastet werden, bei unklarer Verkehrslage entgegen § 5 III Nr. 1 StVO überholt oder sonst gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot des § 1 II StVO zum Nachteil des Beklagten zu 1) verstoßen zu haben, da der Einfahrvorgang des Beklagten zu 1) für den Kläger bei Beginn des Überholvorgangs nach den Feststellungen des Sachverständigen noch nicht erkennbar war.

Der Umstand, dass der Kläger nur unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überholen konnte, ist im Rahmen der Abwägung nach § 17 I und II StVO nicht zulasten des Klägers zu berücksichtigen.

Soweit aus dem Umstand, dass ein Überholvorgang nur unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich ist, auf ein sog. faktisches Überholverbot geschlossen wird (so OLG Schleswig, Urteil vom 29.11.1995 – 9 U 50/95); OLG München, NJW 1966, 1270; Heß, in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 22. A. 2012, § 5 Rn. 23) findet eine solche Konzeption nach Ansicht des Senats keine hinreichende Stütze im Gesetz: Insbesondere findet sich eine solche nicht in § 5 StVO. § 5 II StVO normiert lediglich, dass neben dem Ausschluss einer Behinderung des Gegenverkehrs mit wesentlich höherer Geschwindigkeit zu überholen ist. Der Katalog der Überholverbote in § 5 III StVO greift ebenfalls nicht.

Nach der Konzeption der §§ 5 und 3 StVO trifft vielmehr denjenigen, der nur unter Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überholt, „lediglich“ der Vorwurf, gegen § 3 StVO zu verstoßen. Damit lässt sich die Konzeption eines „faktischen Überholverbots“ allein damit begründen, dass der Unfall sich nicht ereignet hätte, wenn der Kläger die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten hätte, schlicht weil er dann geschwindigkeitsbedingt nicht hätte überholen können. Eine solche Sichtweise vernachlässigt aber, dass sich die Kollision nach den Feststellungen des Sachverständigen auch bei Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Kläger ereignet hätte, die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit also gerade nicht kausal geworden ist. Bei einer solchen Konstellation verbietet sich nach Auffassung des Senats jedenfalls die Annahme eines faktischen Überholverbots.

Letztlich kann dies aber auch dahinstehen, da die gesetzlich normierten Überholverbote nur den nachfolgenden und den Gegenverkehr (vgl. OLG Hamm, vom 23.04.2013 – 9 U 12/13; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. A. § 5 StVO

Rn. 33, vgl. auch KG, NZV 1998, 376 f.) schützen, nicht jedoch den Einfahrenden, der vielmehr gem. § 10 StVO gehalten ist, die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und mithin auch der überholenden Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Für ein faktisches Überholverbot kann nichts anderes gelten.

Die Betriebsgefahr des klägerischen Motorrades tritt hinter dem Verschulden des Beklagten zu 1), der die Gefährdung des Klägers auszuschließen hatte, vollständig zurück.

2. Dementsprechend haben die Beklagten dem Kläger gem. §§ 249 ff. BGB bzw. § 11 StVG seinen unfallbedingten materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen.

Hierzu im Einzelnen:

a) Die Beklagten haben dem Kläger als Ausgleich für die infolge der unfallbedingten Verletzungen erlittenen immateriellen Beeinträchtigungen gem. § 11 StVG ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, das nach Ansicht des Senats mit 8.000 Euro zu bemessen ist.

Die Höhe des zuzubilligenden Schmerzensgeldes hängt nach gefestigter Rechtsprechung entscheidend von dem Maß der Lebensbeeinträchtigung ab, soweit diese bei Schluss der mündlichen Verhandlung bereits eingetreten oder als künftige Folge erkennbar und objektiv vorhersehbar ist (BGH VersR 1995, 471). Die Schwere dieser Belastungen wird vor allem durch die Stärke, Heftigkeit und Dauer der erlittenen Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigungen bestimmt, wobei den vom Geschädigten angeführten Dauerfolgen der Verletzungen besonderes Gewicht zukommt. Darüber hinaus sind auch die o.a. Verschuldensbeiträge bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen. Bei der Bezifferung des im Einzelfall jeweils angemessenen Schmerzensgeldes ist zur Wahrung der rechtlichen Gleichbehandlung ferner zu beachten, dass der ausgerichtete Betrag sich in das Gesamtsystem der von den Gerichten entwickelten Schmerzensgeldjudikatur einfügt. Dies bedeutet, dass seine Größenordnung dem Betragsrahmen entsprechen muss, der in der überwiegenden Spruchpraxis für vergleichbare Verletzungsgrade zuerkannt wird.

Der Kläger hat hier linksseitig eine drittgradige Sprunggelenksluxation mit einem partiellen Trümmerdefektbruch des Taluskopfes sowie eine tiefe tangentielle Quetsch- und Risswunde an der rechten Ferse erlitten. Er wurde stationär behandelt bis zum 18.05.2010. Es erfolgte operativ eine Reposition der Fußwurzelluxation sowie eine Reposition der Talusfraktur durch Drähte. Zudem wurde eine Wundversorgung der rechten Ferse durchgeführt. Postoperativ erfolgte die Mobilisation des Klägers im Rollstuhl unter kompletter Entlastung beider Extremitäten. 3 Monate nach dem operativen Eingriff wurde nach einer Röntgenkontrolle planmäßig das Material entfernt und eine zunehmende Belastung bis zur Vollbelastung des linken Beines durch Krankengymnastik ermöglicht. Der Kläger war aufgrund der Verletzungsfolgen bis zum 22.10.2010 arbeitsunfähig. Nach den überzeugenden, von den Berufungen nicht angegriffenen Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Dr. med. 11 leidet der Kläger

zudem unfallbedingt unter einer posttraumatischen Arthrose im unteren Sprunggelenk links und beginnend im oberen Sprunggelenk, welche zu einer Bewegungsbehinderung und funktioneller Minderbelastbarkeit führt. Es besteht eine deutlich eingeschränkte Beweglichkeit im Bereich des betroffenen Sprunggelenks. Bei Bewegungsabläufen liegt ein gestörter Abrollvorgang linksseitig sowie eine linksseitige Standunsicherheit vor. Der Kläger leidet weiterhin unter morgendlichen Anlaufschmerzen, wobei seine Gehfähigkeit jedoch erhalten ist. Aufgrund der Arthrose ist mit einer weiteren Verschlechterung des Zustands zu rechnen. Der Kläger hat zudem einen Bescheid der Stadt E über einen GdB von 30 % vorgelegt, wobei neben einem unfallunabhängigen Wirbelsäulensyndrom/einem operierten Bandscheibenvorfall auch die unfallbedingte posttraumatische Arthrose maßgeblich war.

Ferner war bei der Bemessung des Schmerzensgeldes das Risiko einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere ein weiteres Fortschreiten der Arthrose des 32-jährigen Klägers mit einzubeziehen.

Demgegenüber kam dem Umstand, dass der Beklagte zu 1) sich bei dem Kläger nicht entschuldigt hat, keine schmerzensgelderhöhende Bedeutung zu. Es ist anerkannt, dass bei Verletzungen infolge von Verkehrsunfällen die Ausgleichsfunktion im Vordergrund steht und der Genugtuungsfunktion nur eine geringe Bedeutung zukommt (vgl. Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 11. A. Rn. 274, OLG Düsseldorf, SP 2013, 357). So verhält es sich auch im vorliegenden Fall, in dem dem Beklagten zu 1) ein Augenblicksversagen vorzuwerfen ist.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände, insbesondere des Dauerschadens, hält der Senat im Hinblick auf die Verletzungsfolgen einen Schmerzensgeldbetrag von 8.000 Euro für angemessen, aber auch ausreichend.

Dieser Betrag entspricht auch den Beträgen, die für vergleichbare Verletzungsfolgen zugesprochen wurden (vgl. insoweit auch – zitiert nach Hacks u.a., Schmerzensgeldbeträge 2013: OLG Köln, NJW-RR 1992; Nr. 746; OLG Nürnberg, Entscheidung vom 29.08.2008; Nr. 749; OLG Frankfurt, Entscheidung vom 29.08.2005 – 12 U 190/04; Nr. 751).

b) Der Kläger kann ferner als materiellen Schadensersatz gemäß § 249 II BGB den Wiederbeschaffungsaufwand für das Kraftrad, das bei dem Unfall einen Totalschaden erlitten hat, i.H.v. 9.465,63 Euro verlangen. Der Sachverständige B hat insoweit nunmehr klargestellt, dass das Kraftrad einen Brutto-Wiederbeschaffungswert von 10.000 Euro hatte und vergleichbare Krafträder überwiegend differenzbesteuert mit einem Satz i.H.v. 2,4 % auf dem Markt erhältlich sind. Der hier maßgebliche Netto-Wiederbeschaffungsaufwand errechnet sich daher aus dem Netto-Wiederbeschaffungswert von 9.765,62 Euro abzüglich des Netto-Restwertes von 300 Euro, mithin auf 9.465,63 Euro.

Der vom Sachverständigen angesetzte Wiederbeschaffungswert unterliegt auch nicht deswegen Zweifeln, weil der Sach-

verständige nunmehr im Rahmen seiner Ergänzung zur Information Vergleichsangebote von Krafträdern vorgelegt hat, die niedrigere Brutto-Werte aufweisen. Diese Vergleichsangebote sind mit dem unfallbedingt zerstörten Kraftrad des Klägers nicht vergleichbar, da das klägerische Fahrzeug eine Sonderausstattung aufwies, wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Abels im Einzelnen ergibt.

c) Ferner kann der Kläger die Kosten für das privat eingeholte Sachverständigen Gutachten in Höhe von 1.107,45 Euro ersetzt verlangen.

Dabei steht der Umstand, dass der Kläger den Schadensersatzanspruch in Höhe der Gutachterkosten zunächst erfüllungshalber an den Sachverständigen abgetreten hat, seiner Aktivlegitimation nicht entgegen.

Denn der Kläger hat die Rechnung des Sachverständigen inzwischen bezahlt und der Sachverständige mit der Entgegennahme der Zahlung die Ansprüche jedenfalls konkludent zurückabgetreten (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 12.07.2013 – I-9 U 17/13, 9 U 17/13 –, juris). Auf die ausdrückliche Rückabtretungserklärung kommt es daher nicht mehr entscheidend an.

d) Dem Kläger steht, was von den Beklagten mit der Anschlussberufung grundsätzlich der Höhe nach auch nicht infrage gestellt wird, ein Anspruch auf Erstattung des erlittenen Verdienstauffalls in Höhe von 840 Euro zu.

e) Zu ersetzen ist ferner eine nach ständiger Rechtsprechung des Senats auf 25 Euro zu schätzende (§ 287 ZPO) allgemeine Unkostenpauschale.

f) Die Zinsentscheidung folgt §§ 849, 291, 288 BGB.

Hinsichtlich des unmittelbaren Sachschadens am Kraftrad in Höhe von 9.465,63 Euro waren dem Kläger bereits ab dem Unfallzeitpunkt Zinsen in Höhe von 4 % zuzusprechen, § 849 BGB. Nach § 849 BGB sind Zinsen als Schadensersatz für die endgültig verbleibende Einbuße an Substanz und Nutzbarkeit der Sache zu leisten. Die Zinspflicht beginnt mit dem für die Wertbestimmung des Schadensersatzanspruchs maßgeblichen Zeitpunkt, vorliegend dem schädigenden Unfallereignis. Für Zinsen aus § 849 BGB gilt ohne Darlegung und Nachweis eines höheren Schadens der gesetzliche Zinsfuß des § 246 BGB von 4 %. § 849 BGB gilt dabei auch bei der Haftung nach dem StVG (BGH, Urteil vom 24.02.1983 – VI ZR 191/81 –, BGHZ 87, 38-42; Palandt-Sprau, BGB, 73. A. 2014, § 849 Rn. 1).

Im Übrigen sind auf den berechtigten Schadensersatzbetrag ab Rechtshängigkeit gem. §§ 291, 288 BGB Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz geschuldet.

3. Schließlich war die 100 %ige Einstandspflicht der Beklagten im Hinblick auf die zukünftigen Schäden festzustellen.

Für das erforderliche Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 ZPO reicht es aus, dass künftige Schadensfolgen (wenn auch nur entfernt) möglich, ihre Art und ihr Umfang, sogar ihr

Eintritt aber noch ungewiss sind (BGH NJW 2001, 3414; BGH NJW-RR 1989, 1367; Greger in: Zöller, ZPO, 29. Auflage 2012, § 256 Rdn. 8 a), was vorliegend aufgrund des Umfangs und der Schwere der körperlichen Verletzungen und der bereits diagnostizierten Arthrose der Fall ist. Da die vorhersehbaren immateriellen Schäden allerdings bereits bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt worden sind, ist das Feststellungsinteresse diesbezüglich auf die zukünftigen materiellen und die nicht vorhersehbaren immateriellen Schäden beschränkt (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 12.07.2013 – I-9 U 17/13, 9 U 17/13 –, juris).

Gefährliches Linksabbiegen

Urteil des OLG Hamm v. 07.03.2014 – I-9 U 210/13 –

Zur Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge des aus einem Grundstück auf die Straße einbiegenden Verkehrsteilnehmers, der unmittelbar danach nach links in eine Straße abbiegen will, und dem ihn überholenden Fahrzeugführer.

■ Aus den Gründen:

II. Die Berufung des Klägers hat Erfolg. Dem Kläger steht, gestützt auf §§ 7 I, 17 II StVG, 823 I BGB, 115 I 1 Nr. 1 VVG, ein restlicher Schadensersatzanspruch i.H.v. 1.602,88 Euro zu. Der Kläger kann vollen Ersatz des ihm anlässlich des Verkehrsunfalls vom 27.03.2012 entstandenen Schadens verlangen, weil die nach § 17 II StVG vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge ergibt, dass die Beklagten für die Folgen dieses Unfalls allein haften.

Der Senat hat mit der Terminsverfügung vom 07.01.2014 nach Vorberatung den Parteien seine Einschätzung der Rechtslage wie folgt mitgeteilt:

„Die von dem Landgericht vorgenommene Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge nach § 17 II StVG ist nicht frei von Rechtsfehlern. In diese Abwägung dürfen nur die unstreitigen und bewiesenen unfallursächlichen Verursachungsbeiträge eingestellt werden. Die Ausführungen des Landgerichts lassen besorgen, dass es einen behaupteten Geschwindigkeitsverstoß seitens des Fahrers des klägerischen Fahrzeugs in die Abwägung einbezogen hat, obwohl nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts die Beweisaufnahme ein Verschulden seitens des Fahrers des klägerischen Fahrzeugs nicht ergeben hat. In die Abwägung nach § 17 II StVG ist daher aufseiten des Klägers nur die von dessen Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr einzustellen. Demgegenüber belastet die Beklagten ein erhebliches unfallursächliches Verschulden der Beklagten zu 1) nach § 10 StVO und § 9 I 4 StVO. Dass die Beklagte zu 1) die erhöhten Sorgfaltsanforderungen nach § 10 StVO nicht beachtet hat, hat das Landgericht in Anwendung der Anscheinsbeweisgrundsätze zutreffend bejaht, weil sich der Unfall noch im engen räumlichen und zeitlichen

Zusammenhang mit dem Einfahren in den fließenden Verkehr ereignet hat. Daneben hat die Beklagte zu 1) es unterlassen, sich durch die zweite Rückschau unmittelbar vor Beginn des Abbiegevorgangs über den rückwärtigen Verkehr zu vergewissern. In ihrer schriftlichen Anhörung vom 29.03.2012, Bl. 31 BA, hat die Beklagte zu 1) eingeräumt, sich vor dem Abbiegen nicht durch einen Schulterblick über den rückwärtigen Verkehr vergewissert zu haben.

Angesichts des schwerwiegenden Verschuldens ist es aus Sicht des Senats gerechtfertigt, die vom Fahrzeug des Klägers ausgehende Betriebsgefahr unberücksichtigt zu lassen.“

An dieser Bewertung hält der Senat nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nach erneuter Beratung fest.

Entgegen der Ansicht der Beklagten fließt auch der schuldhafteste Verstoß der Beklagten zu 1) gegen § 10 StVO in die nach § 17 II StVG vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge ein. Die mit dem Einfahren aus der Grundstückseinfahrt auf die Fahrbahn regelmäßig verbundenen besonderen Gefahren, denen durch die erhöhten Sorgfaltsanforderungen nach § 10 StVO Rechnung zu tragen ist, wirken über die Beendigung des eigentlichen Einbiegevorgangs durch Wiederaufnahme der Geradeausfahrt weiter fort. Die besondere und anhaltende Gefährlichkeit des Fahrmanövers der Beklagten zu 1) ergibt sich vorliegend daraus, dass die Beklagte zu 1) – obwohl sie den herannahenden Kläger bemerkt hatte – mit entsprechend geringer Geschwindigkeit aus einer Grundstückseinfahrt in die Fahrbahn eingebogen ist, um unmittelbar danach nach links abzubiegen. Der Einbiegevorgang war – den Angaben des Sachverständigen Dipl.-Ing. H in der Anlage 24 seines Gutachtens zufolge – nach etwa 14 m Wegstrecke abgeschlossen. Nach einer Wegstrecke von nur 2 m leitete die Beklagte zu 1) den Abbiegevorgang nach links ein, der nach weiteren 12 m Fahrtstrecke durch die Kollision mit dem Fahrzeug des Klägers endete. Da für den nachfolgenden Verkehr diese Abbiegeabsicht nicht ohne Weiteres zu erkennen ist und die verlangsamte Fahrweise auch auf eine gemächliche Beschleunigung zwecks Einordnung in den fließenden Verkehr hinweisen kann, hätte die Beklagte zu 1) sich dessen bewusst sein müssen und ihre Einfahrt auf die Fahrbahn zurückstellen bzw. sich besonders darüber vergewissern müssen, dass der nachfolgende Verkehr ihre Linksabbiegeabsicht erkennen würde.

Angesichts dessen kann auch nicht festgestellt werden, dass der Kläger unter Verstoß gegen § 5 III Nr. 1 StVO bei unklarer Verkehrslage überholt hat. Dass die Beklagte zu 1) ihre Linksabbiegeabsicht entsprechend den Vorgaben des § 9 I 1 StVO rechtzeitig und deutlich angekündigt hat, haben die darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten schon nicht substantiiert dargelegt, was angesichts des Fahrmanövers der Beklagten zu 1) auch schwerlich gelingen kann.

Durchsuchung/Beschlagnahme im Bußgeldverfahren

Beschluss des LG Freiburg i.Br. v. 03.02.2014 – 3 Qs 9/14 –

Die Durchsuchung von Wohn-/Geschäftsräumen von Betroffenen in Bußgeldverfahren ist nur ausnahmsweise vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gedeckt. Soweit kein Fahrverbot zu erwarten ist, sind derartige Anordnungen rechtswidrig.

■ Aus den Gründen:

Die Große Strafkammer des Landgerichts hielt die Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Betroffenen und die Beschlagnahme der Motorradkleidung für unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Zunächst bejahte die Kammer die Zulässigkeit der Beschwerde trotz vollzogener Durchsuchung und Beschlagnahme, weil das Interesse des Betroffenen wegen des andauernden Bußgeldverfahrens fortbesteht.

Das Landgericht stellt dann dar, dass mit der Durchsuchung schwerwiegend in die Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen wird und daher besondere Rechtfertigungsbedürfnisse vorliegen müssen.

Die Durchsuchung muss erfolgversprechend sein. Die Durchsuchung muss bei Anordnung im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdächtigen stehen.

In der Abwägung zu berücksichtigen sind Art und Schwere der verfolgten Tat, die Erheblichkeit des Tatverdächtigen und die Wahrscheinlichkeit des Auffindens der Beweismittel. Im Bußgeldverfahren werden daher derartige Maßnahmen nur in seltenen Fällen in Betracht kommen.

Das Gericht legt dann die hier zu erwartenden Rechtsfolgen dar, nämlich die Regelgeldbuße von 100 Euro (vorliegend von der Bußgeldbehörde aufgrund der Voreintragungen auf 150 Euro festgesetzt) und subsumiert diese – insbesondere da kein Regelfahrverbot vorliegt – als Ordnungswidrigkeit mit geringem Gewicht.

Hierbei hatte das Gericht sowohl § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV in seine Überlegungen mit einbezogen als auch die zu erwartende Eintragung von 3 Punkten in das Verkehrszentralregister.

VGH zum FAER

Beschluss des VGH Baden-Württemberg v. 03.06.2014 – 10 S 744/14

1. Nach dem Fahreignungsbewertungs-System gilt der Fahrerlaubnisinhaber unwiderleglich als ungeeignet, wenn er trotz Durchlaufens der ersten und zweiten Maßnahmenstufen nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 StVG in der ab 01.05.2014 geltenden Fassung so viele fahreignungsrelevante Straftaten oder verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten begangen hat, dass er acht und mehr Punkte erreicht. Die gesetzliche Neuregelung des Punktsystems hat nichts daran geändert, dass die Fahrerlaubnis auf der dritten Maßnahmestufe zwingend zu entziehen ist, ohne dass der Fahrerlaubnisbehörde ein Ermessen eingeräumt ist (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG n.F.).

2. Zur Anwendung der Übergangsregelungen des § 65 Abs. 3 StVG in der ab 01.05.2014 geltenden Fassung.

■ Aus den Gründen:

Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe führen nicht dazu, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Ast. gegen die kraft Gesetzes (§ 4 Abs. 7 S. 2 StVG a.F., § 4 Abs. 9 StVG in der ab dem 01.05.2014 geltenden Fassung) sofort vollziehbare Verfügung des AG v. 06.02.2014 anzuordnen ist. Auch bei einer Entscheidung nach § 80 Abs. 5 S. 1 i. Alt. VwGO hat das Gericht eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und dem Interesse des Betr., bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, bei der aber die gesetzgeberische Entscheidung für den grundsätzlichen Vorrang des Vollzugsinteresses zu beachten ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 80, Rn 114, 152a m.w.N.). Besondere Umstände, die eine Abweichung von der gesetzlichen Grundentscheidung für eine sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts rechtfertigen würden, sind vorliegend nicht ersichtlich. Denn die Entziehung der Fahrerlaubnis ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich rechtmäßig. Der Widerspruch des Ast. und eine eventuell nachfolgende Anfechtungsklage dürften deshalb keinen Erfolg haben.

Wie das VG im Einzelnen zutreffend dargelegt hat, begegnet die auf § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StVG in der bis 30.04.2014 geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.) gestützte Entziehungsverfügung voraussichtlich keinen rechtlichen Bedenken, weil der Ast. 18 Punkte im Verkehrszentralregister erreicht hat (dazu 1.). Auch die ab dem 01.05.2014 geltende Neuregelung über das Fahreignungsbewertungssystem wirkt sich nicht zugunsten des Ast. aus (dazu 2.).

1. Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StVG a.F. hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich 18 oder mehr Punkte im Verkehrszentralregister ergeben.

Zu Unrecht geht die Beschwerde davon aus, im Zeitpunkt der Entziehungsverfügung habe nur noch ein Punktestand von drei Punkten bestanden, weil im Zeitpunkt der Entscheidung des AG Rottweil v. 13.09.2013, die eine mit drei Punkten geahndete Ordnungswidrigkeit betraf, alle Voreintragungen tilgungsreif gewesen seien. Der ASt. verkennt zum einen, dass die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StVG a.F. normierte unwiderlegliche Vermutung der Fahrungsungeeignetheit bereits durch die Begehung einer zum Erreichen von 18 Punkten führenden weiteren Zuwiderhandlung und nicht erst mit dem Eintritt der Rechtskraft der die Zuwiderhandlung ahndenden Entscheidung ausgelöst wird; einem Fahrerlaubnisinhaber, der einen Stand von 18 oder mehr Punkten erreicht hat, kommen nachfolgende Tilgungen – unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Erlass der Entziehungsverfügung eintreten – bei der Anwendung von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StVG a.F. nicht zugute (sog. Tattagprinzip; vgl. ausführlich Beschl. des Senats v. 07.12.2010 – 10 S 2053/10, [zfs 2011, 113=] VBIBW 2011, 194, im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 25.09.2008 – 3 C 3.07, [zfs 2009, 113=] BVerwGE 132, 48). Die Geltung des in der Rspr. entwickelten Tattagprinzips ist nunmehr im Gesetz ausdrücklich verankert (§ 4 Abs. 5 S. 5 bis 7 StVG in der ab dem 01.05.2014 geltenden Fassung, im Folgenden: n.F.; vgl. auch Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des StVG und anderer Gesetze v. 06.03.2013, BT-Drucks 17/12636, S. 41 f.). Maßgeblich ist daher, dass die dem Urteil des AG Rottweil zugrunde liegende Tat, mit der der ASt. den Stand von 18 Punkten erreicht hat, am 17.10.2012, mithin vor der Tilgung der letzten Ordnungswidrigkeit vom 16.02.2011, begangen wurde. Spätere Tilgungen wären daher auch dann unbeachtlich, wenn insoweit Tilgungsreife eingetreten wäre.

Zum anderen verkennt der ASt. aber auch, dass bezüglich der früheren Ordnungswidrigkeiten unabhängig vom Tattagprinzip noch keine Tilgungsreife eingetreten war. Ordnungswidrigkeiten unterliegen nach § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StVG a.F. zwar grds. einer Tilgungsfrist von zwei Jahren; vor Ende dieser Frist ist aber nach § 29 Abs. 6 S. 2 StVG a.F. eine Ablaufhemmung eingetreten. Wie bereits das VG zutreffend ausgeführt hat, ist eine Tilgung nicht zulässig, wenn vor dem Ablauf der Tilgungsfrist nach § 29 Abs. 1 StVG a.F. eine neue Tat begangen wurde und diese bis zum Ablauf der Überliegefrist (§ 29 Abs. 7 S. 1 StVG a.F.) zu einer weiteren Eintragung führt. Vorliegend hat der ASt. am 17.10.2012, also vor dem Ablauf der zweijährigen Tilgungsfrist für die Ordnungswidrigkeit v. 16.02.2011, einen weiteren Geschwindigkeitsverstoß begangen, der am 10.01.2014, mithin noch während der Überliegefrist von einem Jahr, in das Verkehrszentralregister eingetragen wurde.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde kommt eine Punktereduzierung auch nicht im Hinblick auf die Teilnahme des ASt. an einem allgemeinen Aufbauseminar gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StVG a.F. in Betracht. Vielmehr hat die Fahrerlaubnisbehörde nach dieser Bestimmung bei dem Erreichen von 14, aber nicht mehr als 17 Punkten, zwingend die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 4 Abs. 8 StVG a.F. anzuordnen; bei Nichtteilnahme an einem vollziehbar angeordneten allgemeinen Aufbauseminar hat die Fahrerlaubnisbehörde gem. § 4 Abs. 7 S. 1 StVG a.F. die Fahrerlaubnis zu entziehen. Mit der

Teilnahme an dem allgemeinen Aufbauseminar ist der ASt. mithin lediglich einer Verpflichtung nachgekommen, deren Nichterfüllung zur Entziehung der Fahrerlaubnis bereits in der Vergangenheit geführt hätte. Eine Punktereduzierung wäre in diesem Zusammenhang lediglich bei der freiwilligen Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung nach § 4 Abs. 9 StVG a.F. in Betracht gekommen, die der ASt. jedoch trotz entsprechenden Hinweises der Fahrerlaubnisbehörde nicht in Anspruch genommen hat.

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerde ist die Entziehung der Fahrerlaubnis auch nicht ohne Ankündigung erfolgt. Der ASt. wurde vielmehr mit Schreiben v. 29.06.2011 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Erreichen von 18 Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird.

2. Die in Bezug auf das Fahreignungs-Bewertungssystem getroffenen Neuregelungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung führen nicht zu einer anderen Bewertung der Rechtslage. Allerdings nimmt der Senat bei der an den Erfolgsaussichten der Hauptsache ausgerichteten Interessenabwägung regelmäßig auch die weitere Verfahrensentwicklung in Blick, zumindest wenn – wie hier – das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Auch der Umstand, dass die Widerspruchsbehörde die neue Rechtslage zu berücksichtigen haben wird, dürfte aber nichts an der Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung ändern.

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG in der ab dem 01.05.2014 geltenden Fassung gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich ein Punktestand von acht oder mehr Punkten ergibt.

Nach § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG n.F. werden Personen, zu denen bis zum Ablauf des 30.04.2014 Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 StVG a.F. im Verkehrszentralregister eingetragen sind, in das Fahreignungs-Bewertungssystem nach der dort genannten Tabelle eingeordnet. Alle Eintragungen des ASt. in das Verkehrszentralregister betrafen Verkehrsordnungswidrigkeiten i.S.d. § 24 StVG und wurden mit Geldbußen von mindestens 40 EUR geahndet; sie waren daher nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG a.F. im Verkehrszentralregister einzutragen. Nach der genannten Umrechnungstabelle wird ein vor dem 01.05.2014 erreichter Punktestand von 18 Punkten und mehr nunmehr mit 8 Punkten bewertet, was nach neuer Rechtslage die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge hat (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG n.F.). Hinzu kommt, dass für den ASt. mittlerweile ein weiterer Punkt (nach neuer Bewertung) wegen einer weiteren Geschwindigkeitsübertretung im Fahreignungsregister gespeichert wurde, so dass er nach Mitteilung des Kraftfahrbundesamts v. 16.05.2014 nunmehr einen Punktestand von 9 Punkten erreicht hat.

Auch eine Löschung oder Tilgung der Eintragungen dürfte aufgrund der neuen Rechtslage nicht erfolgen. Die Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 StVG n.F. kommt dem ASt. nicht zugute, weil die nach altem Recht eingetragenen Entscheidungen auch nach neuer Rechtslage im Fahreignungsregister zu speichern sind. Nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG n.F. werden rechtskräft-

tige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG gespeichert, soweit sie in der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. s StVG bezeichnet sind und gegen den Betr. eine Regelgeldbuße von mindestens 60 EUR festgesetzt worden ist. Die zahlreichen seit dem Jahr 2009 eingetragenen Ordnungswidrigkeiten des Ast. betrafen – mit Ausnahme einer Zuwiderhandlung gegen das Gebot der Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands – sämtlich Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit; die Taten wurden mit Geldbußen zwischen 80 und 320 EUR geahndet. In der auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. s StVG gestützten Regelung des § 40 FeV n.F. in Verbindung mit Anlage 13 n.F. werden Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als speicherungspflichtig bezeichnet und mit zwei Punkten bewertet (vgl. Nr. 2.2.3 der Anlage 13). Entsprechendes gilt nach Nr. 2.2.4 der Anlage 13 n.F. für die Unterschreitung des erforderlichen Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug.

Im Übrigen richtet sich die Tilgung und Löschung der bis 30.04.2014 erfolgten Eintragungen aufgrund der Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 StVG n.F. noch bis zum 30.04.2019 nach altem Recht. Für eine Übergangszeit von fünf Jahren bestimmt sich die Tilgung und Löschung der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erfolgten eintragungspflichtigen Entscheidungen nach § 29 StVG in der bis 30.04.2014 geltenden Fassung; dabei gelten insb. auch die Regelungen zur Tilgungshemmung fort (vgl. BT-Drucks 17/12636, S. 49). Die Sonderbestimmungen des § 65 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 StVG n.F. zur Ablaufhemmung sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig, weil die Ablaufhemmung nicht erst durch die am 16.05.2014 gespeicherte Ordnungswidrigkeit, sondern schon durch die bis zum 30.04.2014 begangenen vorherigen Zuwiderhandlungen eingetreten ist. Bis zur Widerspruchsentscheidung wird daher noch § 29 StVG a.F. anzuwenden sein.

3. Nach alledem hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StVG a.F. zwingend ohne Ermessensbetätigung zu entziehen. Das im Zeitpunkt der Entziehungsverfügung geltende Fahrerlaubnisrecht beurteilt einen mehrfach auffällig gewordenen Fahrerlaubnisinhaber kraft Gesetzes als eine nicht mehr hinnehmbare Gefahr für den Straßenverkehr und damit unwiderleglich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn er trotz der vorgeschalteten Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StVG a.F. Verkehrszuwiderhandlungen begangen hat, die im Verkehrszentralregister mit 18 oder mehr Punkten zu erfassen sind. Diese unwiderlegliche gesetzliche Ungeeignetheitsvermutung mit der zwingenden Folge der Entziehung der Fahrerlaubnis bei dem genannten Punktestand wird damit begründet, dass die weitere Teilnahme von solchen Kraftfahrern am Straßenverkehr, die trotz Hilfestellung durch Aufbau Seminare und ggf. durch vorausgegangene verkehrspsychologische Beratung sowie trotz Bonus-Gutschriften und der Möglichkeit von zwischenzeitlichen Tilgungen im Verkehrszentralregister 18 oder mehr Punkte erreichen, für die übrigen Verkehrsteilnehmer eine Gefahr darstellen. Dabei fällt insb. ins Gewicht, dass es sich um Kraftfahrer handelt, die eine ganz erhebliche Anzahl von noch nicht getilgten Verkehrsverstößen, die im Verkehrszentralregister erfasst sind bzw. nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zu speichern sind, be-

gangen haben (vgl. hierzu die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StVG und anderer Gesetze v. 07.02.1997, BT-Drucks 13/6914, S. 50; zu diesem Normzweck auch Beschl. des Senats v. 07.12.2010 – 10 S 2053/10, [zfs 2011, 113 =] VBIBW 2011, 194 m.w.N.).

An dieser gesetzgeberischen Wertung hat sich auch durch die Einführung des Fahreignungs-Bewertungssystems, das neben der Vereinfachung des Punktsystems auch der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen soll (vgl. BT-Drucks 17/12636, S. 17), nichts geändert. Auch nach der gesetzlichen Neuregelung ist auf der dritten Maßnahmestufe die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen, ohne dass der Fahrerlaubnisbehörde ein Ermessen eingeräumt ist (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG n.F.). Der Fahrerlaubnisinhaber gilt unwiderleglich als ungeeignet, wenn er trotz Durchlaufens der ersten und zweiten Maßnahmenstufen nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 StVG n.F. – wie etwa Ermahnung und Verwarnung – und trotz der Möglichkeit der Tilgung so viele fahreignungsrelevante Straftaten oder Verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten begangen hat, dass er acht und mehr Punkte erreicht (vgl. zum Ganzen BT-Drucks 17/12636, S. 17, S. 41).

Der Senat räumt nach alledem mit dem VG dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehungsverfügung den Vorrang vor dem privaten Interesse des Ast. ein, einstweilen am Straßenverkehr teilnehmen zu dürfen. Da sich die angeordnete Maßnahme nach dem oben Gesagten bei summarischer Prüfung als rechtmäßig erweist, besteht kein Raum, entgegen der vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 7 S. 2 StVG a.F. bzw. § 4 Abs. 9 StVG n.F. vorgenommenen Bewertung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen. Der Ast. muss sich vielmehr entgegenhalten lassen, dass er kontinuierlich Zuwiderhandlungen begeht, die der Verordnungsgeber als besonders verkehrssicherheitsgefährdend einstuft (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 13 n.F.); so hat er im Jahr 2013 erneut eine, in der Entziehungsverfügung v. 06.02.2014 noch nicht berücksichtigte erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung begangen. Die mit dieser Entscheidung für den Ast. verbundenen Nachteile in Bezug auf seine private Lebensführung und seine Berufstätigkeit als selbstständiger Unternehmer müssen von ihm im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit und im Hinblick auf das Gewicht der durch ihn gefährdeten hochrangigen Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer hingenommen werden ...

4. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren findet ihre Grundlage in § 63 Abs. 2, § 47 sowie § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 und 2 GKG i.V.m. den Empfehlungen Nr. 1.5 und Nr. 46.1, Nr. 46.3 und Nr. 46.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Sonderbeilage VBIBW vom Januar 2014). Der Ast. war im Besitz der alten Fahrerlaubnisklassen 1 und 3; diese entsprechen in der Regel den neuen Fahrerlaubnisklassen A, B und C1. Danach ergibt sich für das Hauptsacheverfahren ein Streitwert i.H.v. 15.000 EUR, der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren ist. Der Senat sieht davon ab, die Streitwertfestsetzung des VG zulasten des Ast. zu ändern.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Haftung im Kreisverkehr

1. Ereignet sich ein Unfall im Einfahrtsbereich eines Kreisverkehrs, rechtfertigt dies die Annahme eines Vorfahrtverstoßes des Einfahrenden.
2. Aus diesem Vorfahrtverstoß wiederum folgt ein Anscheinsbeweis für die alleinige Unfallverursachung durch den Einfahrenden und damit eine Haftung in Höhe von 100 %.

AG Hamburg-Barmbek – 815 C 248/12 – (DV 2014, 183)

Restwert und Obliegenheit

1. Der Geschädigte tut dem im Rahmen der Schadensbehebung geltenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge, wenn er ein Unfallfahrzeug auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens und des darin ausgewiesenen Restwertes verkauft oder in Zahlung gibt.
2. Aufgrund der Maßgeblichkeit des Sachverständigengutachtens kann der Schädiger den Geschädigten deshalb grds. nicht auf einen höheren Restwerterlös verweisen, den dieser auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielen könnte.

AG Kaiserslautern – 12 C 1759/13 – (Zfs 2014, 560)

Stuhldrang kein Notstand

1. Ein starker Stuhldrang als Ursache einer Geschwindigkeitsüberschreitung führt nicht zum Absehen vom Regelfahrverbot aus dem Gesichtspunkt einer sogenannten „notstandsähnlichen Situation“, wenn der Betroffene sich dahin eingelassen hat, er habe bereits vor Erreichen der Geschwindigkeitsbegrenzungszone Probleme in seinem Darm wahrgenommen, unter denen er bereits seit geraumer Zeit leide.
2. Ein einmonatiges Regelfahrverbot kann auf „alle Fahrzeugarten mit Ausnahme von Fahrzeugen der Fahrerlaubnisklassen C und CE“ beschränkt werden.
3. Eine Beschränkung eines Fahrverbots auf einzelne Fahrzeugarten stellt keinen Fall des Absehens von einem Regelfahrverbot i.S.d. § 4 IV BKatV dar. Insbesondere enthält die Bußgeldkatalog-Verordnung keine Vorschrift, aus der sich ergibt, dass stets ein alle Fahrzeugarten betreffendes Fahrverbot als Regel festzusetzen wäre – vielmehr ist auf den Erziehungszweck des Fahrverbots abzustellen und der Umfang im Hinblick auf die betroffenen Fahrzeugarten hieran auszurichten.

AG Lüdinghausen – 19 OWi-89 Js 155/14-21/14 – (NZV 2014, 481)

Anscheinsbeweis rückwärts

1. Im Falle einer Kollision streitet der Anschein gegen den Zurücksetzenden auch dann, wenn der Zurücksetzende zum Kollisionszeitpunkt bereits zum Stehen gekommen ist, gleichwohl aber ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit dem Zurücksetzen gegeben ist.

2. Es besteht noch ein spezifischer Bezug zum Rückwärtsfahren, wenn das Fahrzeug kurzzeitig steht.
3. Der Anscheinsbeweis wäre nur dann erschüttert, wenn zumindest die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass der Rückwärtsfahrer im Kollisionszeitpunkt bereits längere Zeit zum Stehen gekommen war.
4. Im Rahmen der dem Geschädigten zuzubilligenden Überlegungszeit hält das Gericht lediglich drei Tage für angemessen. Nach drei Tagen ist es einem Geschädigten zuzumuten, sich zu entscheiden, ob er das Fahrzeug reparieren oder neu beschaffen möchte.

AG Norderstedt – 42 C 419/12 – (DV 2014, 184)

HIS-Datenbank

Ein Anspruch auf Unterlassen der Einmeldung eines totalbeschädigten Fahrzeugs in das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft ergibt sich weder aus § 1004 BGB noch aus § 35 BDSG. Der Streitwert für eine Klage auf Löschung einer Fahrzeugmeldung aus HIS wird auf 500 Euro festgesetzt.

AG Pforzheim – 3 C 368/13 – (SVR 2014, 388)

Abtretung konkludent genehmigt

Setzt sich der VR nach einer Abtretung von Entschädigungsansprüchen durch den VN an einen Werkunternehmer mit dessen Forderungen auseinander und begleicht sie teilweise, ohne auf das Abtretungsverbot hinzuweisen, genehmigt er damit konkludent die Abtretung.

AG Schleiden – 10 C 22/14 – (Zfs 2014, 579)

„Trotzdem 130 %“

Der Geschädigte ist auch dann in seinem Integritätsinteresse schutzwürdig, wenn die Reparatur nach der ursprünglich kalkulierten herkömmlichen Methode zwar unwirtschaftlich wäre, eine Reparatur jedoch nach einer alternativen Methode durchgeführt wurde, die kostengünstiger, aber gleichwertig ist.

LG Düsseldorf – 23 S 208/13 – (IWW 2014, 184)

Aktivlegitimation

Bestreitet die Beklagtenseite das Eigentum am verunfallten Fahrzeug, dann kann dieser Eigentumsnachweis nicht durch Vorlage des Kaufvertrages und des Fahrzeugbriefes (Zulassungsbescheinigung Teil II) geführt werden und die Klage ist mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

LG Görlitz – 2 S 7/14 – (SVR 2014, 389)

Buchbesprechungen

Bei OWi Mittelgebühren

Auch in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist bei der Bestimmung der Gebühren des Rechtsanwalts grds. von der Mittelgebühr auszugehen. Bei der Bemessung der Gebühren im Einzelfall innerhalb der Gebührenrahmen ist dann auf die Gesamtumstände und die Besonderheiten des Einzelfalls abzustellen.

LG Saarbrücken – 2 Qs 30/14 – (ZfS 2014, 586)

Alkohol in der Kasko

Übersieht ein VN mit einem Alkoholisierungsgrad von 1,09 ‰ den Verlauf einer baustellenbedingten Fahrbahnverschwenkung einer Bundesstraße aufgrund einer durch Scheibenbeschlag bedingten Ablenkung, so ist die Entschädigung um 75 % zu kürzen.

OLG Karlsruhe – 9 U 135/13 – (ZfS 2014, 574)

Auffahrunfall auf Ausfahrspur

Kommt es auf einer Ausfahrspur einer Autobahn (Verzögerungstreifen) zu einem Auffahrunfall, weil der Vordermann grundlos scharf gebremst hat und der Hintermann auffährt, ist eine Haftungsverteilung von 2/3 zu 1/3 zulasten des Vordermanns angemessen.

Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug zur Instandsetzung nach Slowenien bringen, und dort preisgünstig reparieren, kann er bei fiktiver Schadenabrechnung nur die tatsächlich in Slowenien angefallenen Reparaturkosten und nicht die vom Sachverständigen angesetzten (höheren) Kosten ersetzt verlangen.

OLG Stuttgart – 5 U 28/14 – (SVR 2014, Heft 10, III)

Kein Fahrverbot

1. Seine Warnungs- und Besinnungsfunktion kann das Fahrverbot nur erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt.

2. Davon ist nicht auszugehen, wenn von der Tat bis zur Vorlage beim Rechtsbeschwerdegericht ein Jahr und 8 Monate vergangen sind und dem Betroffenen keine Verfahrensverzögerung anzulasten ist.

OLG Zweibrücken – 1 Ss Bs 41/13 – (NZV 2014, 479)

Der neue Bußgeldkatalog

von Carsten Krumm



Verlag C.H. Beck, 2014, 128 Seiten, kartoniert 6,90 €, ISBN: 978-3-406-66083-2

Der neue Bußgeldkatalog ist ohnehin – und insbesondere unter dem Eindruck der nunmehr in Kraft getretenen „Punktereform“ des FAER – ein Dauerbrenner. Über vier Millionen verkehrsrechtliche Bußgeldverfahren jährlich verdeutlichen die Relevanz dieses Themas für den Bürger.

Interessant ist hier nicht nur die Frage, welche Folgen Verstöße in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht haben, sondern auch, welche Möglichkeiten das Rechtssystem bietet, um sich zur Wehr zu setzen.

Hierauf bietet dieser handliche Ratgeber in klar verständlicher und prägnanter Form Antworten, indem zunächst der Gang eines Bußgeldverfahrens und die zu erwartenden Bußen behandelt und nachfolgend auf die wichtigsten Verkehrsverstöße in erläuternder Form eingegangen wird.

Besonders hervorzuheben ist die Schnelligkeit der Informationsvermittlung, die durch eine großzügige Strukturierung erreicht wird; Merkpостen sind als Praxistipps in blauen Kästchen hervorgehoben.

So erhält man genau die Tipps, die benötigt werden, um im Bußgeldverfahren erste Sicherheit zu erlangen.